

in Verbindung mit

Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Buergenthal, GWU, Washington, DC; vorm. Richter am IGH; vordem Präsident des IAGMR, San José

Dr. h. c. Hans Danelius, vorm. Richter am Obersten Gerichtshof, Stockholm, und am VerfGH von Bosnien-Herzegowina, Sarajevo

Tim Eicke, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Jochen Abr. Frowein, vorm. Vize-Präsident der Europ. Komm. f. Menschenrechte, vorm. Direktor am MPI, Heidelberg

Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter, Wirtschaftsuniversität Wien, Vize-Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien

Prof. Dr. Constance Grewe, Professorin an der Université de Strasbourg; Richterin am Verfassungsgerichtshof von BiH, Sarajevo

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, vorm. Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien

Prof. Dr. Christine Langenfeld, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe; Professorin an der Universität Göttingen

The Right Hon. Lord Mance, vorm. Vize-Präsident des Supreme Court of the United Kingdom, London

Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Bern

Prof. Dr. Dr. h. c. Gil Carlos Rodríguez Iglesias, vorm. Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

Prof. Dr. László Sólyom, vorm. Präsident der Republik Ungarn; vordem Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Budapest

Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat, Professor für öffentl. Recht, insb. Völker- und Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgegeben von Dr. h. c. Norbert Paul Engel

Schriftleitung Rechtsanwältin Dr. h. c. Erika Engel

EuGRZ

19. Dezember 2018

45. Jg. Heft 21-23

ISSN 0341/9800

Seiten 613-712

1. Aufsätze

Lukas Staffler, Zürich

Verfassungsidentität und strafrechtliche Verjährung / Das (vorläufige) Ende des Konflikts zweier Höchstgerichte in der Rechtssache Taricco 613

Rüdiger Zuck, Stuttgart

Die Bindungswirkung von Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 619

2. Entscheidungen

EGMR – 26. 07. 18 – Einseitige Erklärung der Regierung zur Streichung einer Beschwerde wegen unsicherer Rechtslage nicht akzeptiert / Anspruch auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens / *Dridi gegen Deutschland* 625EGMR – 05. 01. 16 – Mitführen einer Waffe (verstecktes Butterflymesser) an Bord eines Flugzeugs im Rahmen journalistischer Recherchen über Sicherheitslücken / *Erdmann ./ D* 630EuGH – 24. 10. 18 – Keine Erneuerung (Wiederaufnahme) eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens wegen Verletzung des Unionsrechts / *Rs. XC u.a.* 633EuGH – 14. 11. 18 – Zwangsgeld gegen Griechenland / Bemessungskriterien / *Rs. KOM gegen GR* 638EuGH – 05. 06. 18 – Schutz der finanziellen Interessen der EU (Art. 325 Abs. 1 AEUV) / *Rs. Kolev u.a.* .. 649EuGH – 21. 11. 18 – Flüchtlinge / Anspruch auf Sozialhilfeleistungen / *Rs. Ayubi* 659EuG – 31. 05. 18 – Rede- und Meinungsäußerungsfreiheit im EP bekräftigt / *Rs. Korwin-Mikke* 662

BGer – 15. 06. 18 – Schutz von Kindern und Jugendlichen / HIV-Präventionskampagne des Bundesamts für Gesundheit „LOVE LIFE – bereue nichts“ Steinmann 669

StGH-FL – 03. 09. 18 – Whistleblowing im Krankenhaus / Entlassung keine Verletzung der Meinungsfreiheit 673

Corte cost. – 31. 05. 18 – Bestimmtheitsgrundsatz in Strafsachen / Unanwendbarkeit der „Taricco-Regel“ auf Verjährungsfristen bei MwSt.-Betrügereien zum finanziellen Nachteil der Union / Normenkonflikt vermieden Staffler 685

BVerfG – 30. 09. 18 – Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung der betroffenen Partei 693

BVerfG – 30. 09. 18 – Einstweilige Verfügung zum Abdruck einer presserechtlichen Gegendarstellung ohne Anhörung des betroffenen Presseverlags verfassungswidrig 696

3. Dokumentation

EGMR – 09. 10. 18 – Arnfinn Bårdsen neuer norwegischer und Darian Pavli neuer albanischer Richter 700

EuGH – 09. 10. 18 – Koen Lenaerts (Belgier) als Präsident wiedergewählt / Rosario Silva de Lapuerta (Spanierin) neue Vizepräsidentin / Maciej Szpunar (Pole) Erster Generalanwalt .. 702

4. Laufende Verfahren

Poln. VerfG – 05. 10. 18 – Generalstaatsanwalt beantragt beim polnischen Verfassungsgericht die Feststellung der partiellen Unvereinbarkeit von Art. 267 AEUV mit der Verfassung Budnik 703



1. Aufsätze

Verfassungsidentität und strafrechtliche Verjährung

Das (vorläufige) Ende des Konflikts zweier Höchstgerichte in der Rechtssache Taricco

von **Lukas Staffler**, Zürich

I. EuGH: Verjährung im Steuerstrafrecht als Hindernis einer effizienten Strafverfolgung	613
1. Vorabentscheidungsersuchen aus Cuneo	613
2. Taricco I: Die Antwort des EuGH an das Vorlagegericht	614
II. Italien: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Taricco-Regel	614
1. Vorlage an den Verfassungsgerichtshof	614
2. Schlussanträge des Generalanwalts	615
III. Neuausrichtung der Taricco-Regel durch den EuGH	615
IV. Grundlegende Ablehnung der Taricco-Regel durch den itVerfGH	616
V. Bewertung und Ausblick	617
1. Rechtsklarheit? Nur auf den ersten Blick!	617
2. Suaviter in modo, fortiter in re?	618
3. Grundrecht auf Kenntnis des Verjährungszeitpunktes?	618
4. Art. 325 AEUV als Strafnorm?	619
5. Ausblick	619

Nachdem 2015 das Urteil des EuGH in der Rechtssache Taricco erging, sorgte dessen Rezeption in Italien für erhebliche Spannungen. Als bald bot sich dem italienischen Verfassungsgerichtshof (Corte costituzionale) Gelegenheit, im Wege eines Normkontrollverfahrens die Taricco-Inhalte zu prüfen. Die römischen Verfassungsrichter entschieden, eine Lösung im Dialog mit dem EuGH zu entwickeln. Gleichzeitig zeigte sie sich von der Verfassungswidrigkeit des Taricco-Urteils überzeugt und forderten dessen Revision. 2017 antwortete der EuGH in seinem M.A.S.-Urteil auf die Vorlage des italienischen Verfassungsgerichtshofs. Mit dem Urteil Nr. 115 von 2018 hat nun die Corte costituzionale die causa Taricco zum Abschluss gebracht. Damit wurde die Rechtssache zwar formell beendet, doch der Urteilstenor lässt genügend Raum für eine abermalige Fortsetzung des Dialogs der Höchstgerichte in dieser Angelegenheit.

Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über den Dialog der Höchstgerichte in den Rechtssachen Taricco und M.A.S. Dazu werden zuerst die Kernpunkte des Taricco-I-Urteils darlegt (unter I.) und die nachfolgenden Rechtsentwicklungen im innerstaatlichen Recht skizziert (unter II.). Anschließend werden die wesentlichen Inhalte der Taricco-II-Entscheidung des EuGH beleuchtet (unter III.), bevor auf die Kernaussagen des Urteils der Corte costituzionale eingegangen wird (unter IV.). Im Schlussteil wird die Bedeutung des besprochenen Urteils reflektiert, wobei auch inhaltliche Schwächen der Urteilsbegründung des italienischen Verfassungsgerichtshofs behandelt werden (unter V.).

I. EuGH: Verjährung im Steuerstrafrecht als Hindernis einer effizienten Strafverfolgung

1. Vorabentscheidungsersuchen aus Cuneo

Ausgangspunkt der Rechtssache Taricco war das 2015 ergangene Urteil der Großen Kammer des EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV.¹ Das vorliegende Tribunale di Cuneo hatte einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem eine kriminelle Organisation eine Vielzahl von schweren Mehrwertsteuerbetrügereien begangen hatte. Das Tatgericht ging in seinem Vorlagebeschluss an den EuGH perspektivisch davon aus, dass der betreffende Fall aufgrund seiner Komplexität – die Sachverhalten der Wirtschaftskriminalität generell

anhaltet – und in Anbetracht der kurzen Frist bis zur absoluten Verjährung letztlich mit einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung enden wird.

Damit legte das Tribunale di Cuneo ein strukturelles Problem der italienischen Rechtsordnung offen, das bereits seit längerem bekannt ist. Denn die strafrechtliche Verjährung bildet seit geraumer Zeit insoweit einen Schwachpunkt, als es der Gesetzgeber bisher versäumt hat, in der italienischen Strafgesetzgebung wirksame Regeln für die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährungsfrist während des Strafprozesses vorzusehen. Auf diese Weise werden Strafverfahren sehr häufig wegen Verjährung eingestellt, woraus letztlich nicht nur eine weit verbreitete Straffreiheit für Steuerbetrug (und andere Wirtschaftsstraftaten) resultiert, sondern darüber hinaus auch Ressourcen der Strafrechtspflege verschwendet werden, wenn aufwendige Ermittlungen zur transnationalen Steuerkriminalität allein wegen der sehr kurzen absoluten Verjährungsfrist letztlich mit einem Freispruch aus formellen Gründen enden. Auf dieses strukturelle Problem hat die Strafrechtswissenschaft in Italien bereits seit Jahrzehnten aufmerksam gemacht, allerdings ohne entsprechenden Erfolg.²

Vor diesem Hintergrund regte das italienische Vorlagegericht eine Prüfung der innerstaatlichen Strafregelungen zur Verjährung an, namentlich im Lichte der Mehrwertsteuerrichtlinie und grundlegenden Bestimmungen zur öffentlichen Finanzierung (Art. 119 AEUV) sowie zum Wettbewerbsrecht (Art. 101, 107 AEUV).

* Dr. Lukas Staffler ist Habilitand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts, Prof. Dr. Frank Meyer, Universität Zürich.

¹ EuGH (GK), Taricco u.a., Urteil vom 8.9.2015, Rs. C-105/14, EU:C:2015:555; vgl. die Urteilsanmerkungen von J. Bülte, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) 2015, 396; K. Gaede, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) 2016, 86; G. Hochmayr, HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) 2016, 239; M. Kubiciel, Strafverteidiger (StV) 2017, 69; W. Reiß, Umsatzsteuer-Rundschau (UR) 2016, 342; L. Staffler, Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (ZfRV) 2016, 4; J. Weidemann, wistra 2016, 49; zusammenfassend bei K. Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 43.

² So F. Viganò, Supremacy of EU Law vs. (Constitutional) National Identity: A New Challenge for the Court of Justice from the Italian Constitutional Court, European Criminal Law Review (EuCLR) 2015, 103 (113 m.w.N.), der sich gleichzeitig pessimistisch bezüglich etwaiger Reformen zur strafrechtlichen Verjährung gibt. Doch der italienische Gesetzgeber hat gerade in jüngerer Zeit Reformen der strafrechtlichen Verjährung vorgenommen, um dieses strukturelle Problem des italienischen Strafrechts anzugehen. So wurden im Zuge des Reformgesetzes vom 23.6.2017, Nr. 103 unter anderem neue Fälle der Aussetzung der Verjährungsfrist nach Verurteilung in erster Instanz in Art. 159 Abs. 2 und 3 itStGB vorgesehen, vgl. S. Zirulia, Riforma Orlando: la „nuova“ prescrizione e le altre modifiche al codice penale, Diritto penale contemporaneo 6/2017, S. 243 ff. Gegenwärtig wird ein Gesetzesvorhaben diskutiert, das eine „Blockade“ der strafrechtlichen Verjährung infolge des Urteils erster Instanz vorsieht, wobei die Blockade zeitlich bis zur Vollstreckbarkeit jenes Urteils dauern soll, die das Verfahren rechtskräftig beendet; vgl. dazu G.L. Gatta, Prescrizione bloccata dopo il primo grado: una proposta di riforma improvvisa ma non del tutto improvvisata, Diritto penale contemporaneo vom 5.11.2018.

2. *Taricco I: Die Antwort des EuGH an das Vorlagegericht*

In seiner Entscheidung wählte der EuGH eine völlig andere Rechtsgrundlage, nämlich Art. 325 AEUV. Er trug dem nationalen Gericht auf, „unter Beachtung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände zu prüfen, ob die anwendbaren nationalen Bestimmungen erlauben, die schweren Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union wirksam und abschreckend zu ahnden“.³ Weiters sollte das nationale Tatgericht prüfen, ob „die Anwendung der nationalen Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung zur Folge haben sollte, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen Taten, die einen schweren Betrug begründen, nicht strafrechtlich geahndet werden, weil sie im Allgemeinen verjährt sind, bevor die vom Gesetz vorgesehene strafrechtliche Sanktion durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung verhängt werden kann“.⁴ Sofern dies vorliegt, „wäre festzustellen, dass die vom nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen in diesem Bereich nicht als wirksam und abschreckend angesehen werden können“,⁵ was mit dem Unionsrecht unvereinbar wäre.

Im Ergebnis sollten die innerstaatlichen Vorschriften des italienischen Strafgesetzbuchs zur absoluten Verjährungsfrist dann unangewendet bleiben, wenn dadurch die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von schweren Betrugsfällen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verhindert wird. Die Überprüfung dieser Parameter sollte nach Ansicht des EuGH unmittelbar durch das Tatgericht erfolgen, selbst wenn das innerstaatliche Recht im Zuge von Normkontrollverfahren entsprechende Vorlagepflichten an den italienischen Verfassungsgerichtshof (Corte costituzionale, im Folgenden: itVerfGH) vorsieht.

II. Italien: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Taricco-Regel

Die Entscheidung des Höchstgerichts der Europäischen Union wurde in Italien von vielen Autoren mit Überraschung aufgenommen.⁶ Der Grund hierfür lag in erster Linie darin, dass die strafrechtliche Verjährung nach einhelliger italienischer Rechtsauffassung materiell-rechtlicher Natur ist, mit der Folge, dass das Legalitätsprinzip strikt zu beachten und somit auch das Rückwirkungsverbot einschlägig ist.⁷ Dieser Umstand war im *Taricco I*-Verfahren vor dem EuGH nicht zur Sprache gekommen.⁸

1. Vorlage an den Verfassungsgerichtshof

Während die höchstrichterliche Rechtsprechung vereinzelt den Vorgaben des *Taricco*-Urteils unbeanstandet Folge leistete,⁹ riefen wenige Tage nach dem *Taricco*-Urteil das Berufungsgericht Mailand¹⁰ und ein halbes Jahr später der Oberste Kassationsgerichtshof¹¹ den itVerfGH im Zuge eines sog. indirekten Normenkontrollverfahrens an, weil sie die Auffassung vertraten, dass der im *Taricco*-Urteil aufgestellte Prüfungsauftrag der Gerichte im jeweiligen anhängigen Strafverfahren grundsätzlich Anwendung finden sollte, aber Zweifel an der Verfassungskonformität dieser unionsrechtlichen Vorgabe bestehen.

Der itVerfGH nahm die Erwägungen der beiden Vorlagegerichte auf, entschied jedoch nicht selbst in der Sache, sondern initiierte ein Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH zum Zwecke der (Neu-)Ausrichtung des *Taricco*-Urteils. De facto – das lässt sich der Begründung des Vorlagebeschlusses deutlich entnehmen – ging es dem itVerfGH darum, den EuGH dazu zu bringen, die Inhalte seines *Taricco I*-Urteils zu revidieren.¹² Hierfür skizzierte der itVerfGH im Vorlagebeschluss mögliche Lösungswege auf Basis des Unionsrechts.

Gleichzeitig drohte der itVerfGH mit einem Controlimiti-Verfahren, sollte der EuGH von seiner bisherigen Position nicht abrücken.¹³ Auch wenn der itVerfGH nicht ausdrücklich den Terminus „controlimiti“ verwendete, war seine Sprache doch klar: „Sollte die Anwendung von Artikel 325 AEUV [Schutz der finanziellen Interessen der

³ EuGH (GK), *Taricco u.a.* (o. Fn. 1), Rn. 44.

⁴ EuGH (GK), *Taricco u.a.* (o. Fn. 1), Rn. 47.

⁵ Ebd.

⁶ Für Nachweise zur Rezeption des *Taricco*-Urteils in der italienischen Literatur und Rechtsprechung s. *L. Staffler*, *Controlimiti als Integrationsfaktor für die Europäisierung von Strafrecht*, in: *Jahrbuch für Italienisches Recht*, Band 31 (2019), in Vorbereitung.

⁷ Statt vieler, vgl. *M. Ronco / G. Caruso*, in: *M. Ronco / E. Ambrosetti / E. Mezzetti* (Hrsg.), *La legge penale*, 3. Aufl. 2016, S. 1 ff. (insbesondere im Hinblick auf die *Taricco I*-Entscheidung auf S. 30 ff.) m.w.N.

⁸ Der EuGH sah sich deshalb in seiner *Taricco II*-Entscheidung zu einer entsprechenden Vorbemerkung veranlasst: EuGH (GK), *M.A.S. u. M.B.*, Urteil vom 5.12.2017, Rs. C-42/17, EU:C:2017:936, Rn. 28 = EuGRZ 2018, 29 (31).

⁹ Corte di cassazione, sezione III, Urteil vom 17.9.2015, Nr. 2210 = *Giurisprudenza Costituzionale* 2016, 319; „Dalla sentenza resa dalla Corte di giustizia dell’UE nel caso *Taricco* discende l’obbligo per il giudice penale italiano di disapplicare in parte qua il combinato disposto degli artt. 160 e 161 c.p. nella misura in cui questi ritenga che tale normativa – fissando un limite massimo al corso della prescrizione per le frodi in materia di imposta sul valore aggiunto, pur in presenza di atti interruttivi, pari di regola al termine prescrizione ordinario più un quarto – impedisce allo Stato italiano di adempiere agli obblighi di tutela effettiva degli interessi finanziari dell’Unione imposti dall’art. 325 del Trattato sul funzionamento dell’Unione (TFUE). A tale esito non osta la necessità di sollevare questione di costituzionalità della legge di esecuzione della norma del Trattato per presunto contrasto con l’art. 25 Cost., essendo pacifico che, per la giurisprudenza della Corte costituzionale, oltre che per quella europea, la specifica norma di cui agli artt. 160 e 161 c.p., che qui viene in rilievo, non è dotata della copertura costituzionale dell’art. 25.“; vgl. ferner Corte di cassazione, sezione IV, Urteil vom 25.1.2016, Nr. 7914 = *Foro it.* 2016, II, 232, wonach die *Taricco*-Vorgaben zwar einzuhalten sind, aber im konkreten Sachverhalt nicht zur Anwendung kommen würden: „In caso di frode in materia d’i.v.a., è possibile disapplicare gli artt. 160 e 161 c.p. soltanto con riguardo ai fatti non ancora prescritti alla data della pubblicazione della sentenza *Taricco* (Corte giust. 8 settembre 2015, causa C-105/14) e con riferimento a frodi connotate da particolare gravità.“

¹⁰ Corte d’appello Milano, sezione II, Beschluss vom 18.9.2015, Nr. 6421 = *Rivista dei Dottori Commercialisti* 2015, 678.

¹¹ Corte di cassazione, sezione III, Beschluss vom 30.3.2016, Nr. 28346 = *Rivista di Diritto Finanziario e Scienza delle Finanze* 2016, II, 124.

¹² Vgl. dazu die vom itVerfGH auf dessen amtlicher Webseite veröffentlichte, englisch-sprachige Zusammenfassung zum Vorlagebeschluss: „In this case the Court heard references concerning the ruling contained in an ECJ judgment, according to which the rule on the statutory limitation of offences should be disregarded under certain circumstances, on the grounds that to follow that rule might result in a situation in which the application of EU law resulted in a breach of fundamental rights provided for under the Italian Constitution. Specifically, whilst the *Taricco* case excluded the rules on the limitation of offences from the scope of Article 49 of the Nice Charter, it ‘did not assert that the Member States must disregard any of their own rules and constitutional traditions that prove to be more beneficial for the accused compared to Article 49 of the Nice Charter and Article 7 ECHR’. The Court therefore sought a preliminary reference from the ECJ according to an expedited procedure.“

¹³ Corte costituzionale, Beschluss vom 26.1.2017, Nr. 24 = *Giurisprudenza Costituzionale* 2017, 171; ausführlich zu den Inhalten des Vorlagebeschlusses der Corte costituzionale bei *F. Viganò*, *EuCLR* 2015, 103 (109 ff.) sowie *L. Staffler*, *Strafgesetzmäßigkeit im Dialog zwischen Verfassungs- und Unionsrecht*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, Band 130 (2018), Heft 4, IV. 2. (im Erscheinen), jeweils m.w.N.

Union] zur Aufnahme einer dem Legalitätsgrundsatz in Strafsachen zuwiderlaufenden Regel in die Rechtsordnung führen, wie dies die vorlegenden Gerichte behaupten, wäre der Verfassungsgerichtshof verpflichtet, dies zu verhindern.¹⁴ Controlimiti bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Rechtsnormen außerhalb der nationalen Rechtsordnung nur dann im innerstaatlichen Recht rezipiert werden dürfen, wenn sie nicht den obersten Grundsätzen der italienischen Verfassungsordnung und den Grundrechten der Person entgegenstehen.¹⁵ Würde ein derartiger Widerspruch einer unionsrechtlichen Vorschrift bzw. einem Judikat des EuGH mit der italienischen Verfassungsidentität vorliegen, so würde der itVerfGH mit dem Controlimiti-Verfahren die Verfassungswidrigkeit des italienischen Ratifikationsgesetzes für jenen Teil feststellen, der die Implementierung der verfassungswidrigen Unionsvorschrift bzw. des konkreten verfassungswidrigen EuGH-Judikats gebieten würde.¹⁶

2. Schlussanträge des Generalanwalts

Ebenso kompromisslos im Ton, aber gänzlich anders in der Sache selbst, zeigten sich die Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot zu den Vorlagefragen des itVerfGH.¹⁷ Der Generalanwalt befürwortete in seinen Ausführungen eine starke Akzentuierung des unionsrechtlichen Effektivitätsprinzips, gerade im Zusammenhang mit Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten. Vor diesem Hintergrund schlug er eine radikale Lösung vor, nämlich die strafrechtliche Verjährungsunterbrechung als autonomen Begriff des Unionsrechts aufzufassen und in jenem Sinne zu definieren, „dass jede Strafverfolgungshandlung sowie jede Handlung, die die notwendige Fortsetzung einer solchen darstellt, die Verjährung unterbricht und eine neue Frist, die mit der ersten Frist identisch ist, in Lauf setzt, so dass der bereits abgelaufene Teil der Verjährungsfrist zum Erlöschen gebracht wird“.¹⁸ Wäre der EuGH diesem Vorschlag gefolgt, wäre die Controlimiti-Drohung wohl vollzogen worden. Denn nach weitverbreiteter Meinung ist die Strafrechtspflege, „sowohl was die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch was die Vorstellungen von einem fairen, angemessenen Strafverfahren anbelangt, von kulturellen, historisch gewachsenen, auch sprachlich geprägten Vorverständnissen“¹⁹ abhängig, weshalb damit ein starker Identitätsvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten einhergeht.²⁰

Weiters verweigert sich Bot dem Vorschlag der Corte costituzionale zur Auslegung von Art. 53 GRCh im Sinne einer Meistbegünstigungsklausel, weil dadurch letztlich der Vorrang des Unionsrechts untergraben werden könnte.²¹ Im Gegensatz zum vorlegenden itVerfGH befürwortete der GA ausdrücklich die Fortsetzung der Melloni-Rechtsprechung des EuGH,²² die der Anwendbarkeit nationaler Grundrechte im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes Schranken setzt.²³

Ferner widersprach der GA der Auffassung des itVerfGH, wonach der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz in Art. 25 Abs. 2 itVerf als wesentlicher Grundsatz der italienischen Verfassungsordnung charakterisiert werden könne. Denn nach Bot wären die fundamentalen Grundsätze der italienischen Verfassung lediglich in den Artikeln 1 bis 12 itVerf aufgezählt, sodass „der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen“ [geregelt in Art. 25 itVerf] „a priori nicht dazugehört“.²⁴

III. Neuausrichtung der Taricco-Regel durch den EuGH

Im Lichte dieses Spannungsfeldes zwischen der unersöhnlichen Position des itVerfGH und jener des Generalanwalts entwickelte der EuGH eine höchst diplomatische

und in seiner Begründung erstaunlich kurz gefasste Lösung.²⁵ So unterstrich er zunächst, dass es Aufgabe des nationalen Gesetzgebers sei, das Strafrecht zum Schutz der finanziellen Interessen der Union – und dementsprechend auch die strafrechtliche Verjährung – auf eine Weise zu regeln, die den Pflichten der Mitgliedstaaten – gem. Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV zur Verhängung wirksamer und abschreckender Strafen in einer beträchtlichen Anzahl von schweren Steuerbetrugsfällen zulasten der finanziellen Interessen der Union – entspricht.²⁶

Kryptisch hingegen muten die Ausführungen des EuGH zur Verjährung im Lichte der 2017 beschlossenen PIF-Richtlinie²⁷ an. Die betreffende Richtlinie widmet sich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union vor

¹⁴ Corte cost., Beschluss Nr. 24/2017 (o. Fn. 13), Rn. 2.

¹⁵ Instruktiv zur Controlimiti-Doktrin etwa A. Tizzano, Der italienische Verfassungsgerichtshof (Corte costituzionale) und der Gerichtshof der Europäischen Union, EuGRZ 2010, 1. Tizzano führt aus: Die Theorie der controlimiti (im Folgenden: Gegenbeschränkungen) „beruht im Kern auf dem Gedanken, dass die nationale Rechtsordnung die Beschränkungen der Souveränität durch das Recht der Union anerkennt und akzeptiert, diese aber wiederum für bestimmte Aspekte beschränkt, die als grundlegend gelten: In solchen Fällen weigert sie sich, diese Beschränkungen anzuerkennen, indem sie ihnen eben Gegenbeschränkungen entgegenhält“ (ebd., S. 4 f.); siehe ferner ausführlich und unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsentwicklungen: L. Staffler (o. Fn. 6).

¹⁶ Ausführlich hierzu und mit rechtsvergleichenden Hinweisen: D. Paris, Limiting the ‘Counter-limits’: National Constitutional Courts and the Scope of the Primacy of EU Law, Italian Journal of Public Law 2018, 205 (210 ff.).

¹⁷ Schlussanträge des GA Yves Bot vom 18.7.2017 in der Rs. C-42/17, EU:C:2017:567.

¹⁸ Schlussanträge des GA Yves Bot (o. Fn. 17), Nr. 101.

¹⁹ BVerfGE 123, 267 (359 f.) = EuGRZ 2009, 339 (365 in fine) – Lissabon Urteil.

²⁰ Kritisch dazu K.F. Gärditz, Europäisierung des Strafrechts und nationales Verfassungsrecht, in: M. Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit. Enzyklopädie Europarecht Band 9, 2013, § 6 Rn. 15; vor diesem Hintergrund wird im Schrifttum ein strafrechtsspezifischer Schonungsgrundsatz von den Unionsorganen gefordert: H. Satzger, in: U. Sieber / H. Satzger / H. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 9 Rn. 8 ff.

²¹ Schlussanträge des GA Yves Bot (o. Fn. 17), Nr. 155.

²² EuGH (GK), Melloni, Urteil v. 26.2.2013, Rs. C-399/11, EU:C:2013:107 = EuGRZ 2013, 157; vgl. dazu K. Herzmann, Das spanische Verfassungsgericht und der Fall Melloni. Konsequenzen des EuGH-Urteils aus der Sicht seines Adressaten, EuGRZ 2015, 445 ff.

²³ Gerade die in strafrechtlichen Angelegenheiten wiederholt erfolgte Überbetonung des Effektivitätsgrundsatzes zulasten einer Meistbegünstigungskonzeption der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird im strafrechtlichen Schrifttum zum Anlass genommen, dem EuGH eine gewisse Grundrechtsfeindlichkeit zu unterstellen, vgl. etwa jüngst S. Swoboda, Definitionsmacht und ambivalente justizielle Entscheidungen. Der Dialog der europäischen Gerichte über Grundrechtsschutzstandards und Belange der nationalen Verfassungsidentität, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2018, 276 ff., die von einer „Grundrechtverdrängungsrechtsprechung des EuGH“ spricht.

²⁴ Schlussanträge des GA Yves Bot (o. Fn. 17), Nr. 181.

²⁵ EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8) = EuGRZ 2018, 29 ff.

²⁶ EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 40 f. = EuGRZ 2018, 29 (32).

²⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug, ABl. 2017, L 198, S. 29. Die hier verwendete Abkürzung ergibt sich aus der französischen Übersetzung: Protection des intérêts financiers de l’UE (PIF).

Steuerbetrug sowie anderen einschlägigen Straftaten²⁸ und verpflichtet die Mitgliedstaaten auf bestimmte Mindeststandards. Konkret zu den Verjährungsfristen (Art. 12 der Richtlinie) sollen ausreichend lange Zeiträume vorgeschrieben werden, damit die PIF-Straftaten wirksam bekämpft werden können. Außerdem sieht die Vorschrift Mindestzeiterfordernisse für die Ermittlung und Strafverfolgung, aber auch für Gerichtsverfahren, gerichtliche Entscheidung und Vollstreckung vor, die bei der Festlegung von Verjährungsfristen beachtet werden müssen. Allerdings äußert sich die PIF-Richtlinie nicht zur Rechtsnatur der Verjährung.

Nach Auffassung des EuGH „... waren die Rechtsvorschriften über die Verjährung von Straftaten im Bereich der Mehrwertsteuer zu der im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit auf Unionsebene noch nicht harmonisiert. Dies ist erst durch die [PIF-] Richtlinie ... teilweise geschehen“.²⁹ Insofern stand es Italien damals frei, zu bestimmen, inwiefern die Rechtsvorschriften zur Verjährung bzw. die Regelungen über Straftatbestände und Strafmaß dem materiellen Strafrecht angehören und deshalb dem Legalitätsprinzip in Strafsachen unterfallen würden. Der EuGH lies auf diese Weise lediglich zwischen den Zeilen erkennen, dass durch die PIF-Richtlinie ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde. Gleichzeitig sah er davon ab, in aller Deutlichkeit darüber Auskunft zu geben, ob die Verjährung infolge der PIF-Richtlinie nunmehr verfahrensrechtlicher Natur sei (und somit nicht mehr von den Garantien des Rückwirkungsverbot erfasst wird) oder ob es weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sei, die Rechtsnatur der strafrechtlichen Verjährung eigenhändig festzulegen. In der besagten PIF-Richtlinie selbst finden sich keine ausdrücklichen Hinweise auf die Rechtsnatur der Verjährung.³⁰ Lediglich die systematische Verortung der Verjährungsvorschriften, die in der PIF-Richtlinie *nach* den Vorschriften zur Gerichtsbarkeit geregelt werden, könnte als Indiz für eine verfahrensrechtliche Natur der Verjährung gedeutet werden.³¹

Anders als vom itVerfGH angeregt, gelangte der EuGH nicht zu einer Gesamtrevision des Taricco-Urteils. Im Gegenteil, er bekräftigt die grundsätzliche Gültigkeit des Taricco-Urteils und dessen Inhaltes. Gleichwohl – und wohl in Anbetracht der Controlimiti-Drohung – ging der EuGH zumindest ein Stück weit auf die Corte costituzionale zu, indem er letztlich die Unanwendbarkeit der Taricco-Regel für all jene Sachverhalte feststellt, die vor dem Taricco-Urteil ergangen sind. Darüber hinaus bestätigte er nicht nur den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*³² als gemeinsame verfassungsrechtliche Tradition der Mitgliedstaaten. Der EuGH hob auch die Verpflichtung der Tatgerichte zur Nichtanwendung nationaler Vorschriften auf, wenn diese Nichtanwendung gegen den Legalitätsgrundsatz in Strafsachen verstoßen würde – selbst, wenn dadurch einer nationalen Sachlage abgeholfen werden könnte, die mit dem Unionsrecht unvereinbar wäre; zugleich betont der EuGH die Rolle des Gesetzgebers, der tätig werden müsse.³³

Insgesamt ist das Urteil des EuGH zu Taricco-II als gesichtswahrende Lösung zu werten, wodurch der EuGH keine grundsätzliche Abkehr vom Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts vollzog, gleichwohl eine wesentliche Prerogative des italienischen Verfassungsrechts anerkannte und für den Einzelfall eine maßgeschneiderte Lösung entwickelte.³⁴

IV. Grundlegende Ablehnung der Taricco-Regel durch den itVerfGH

In seiner Entscheidung hatte der EuGH zwar einige wichtige Punkte des Einzelfalles geklärt, war allerdings nicht so weit gegangen, gewisse Grundlagenfragen für die

Entwicklung des Europäischen Strafrechts pro futuro anzugehen, obwohl diese Aspekte durchaus den Vorlagefragen des itVerfGH zu entnehmen waren. Der EuGH entwarf seine Lösung anlassbezogen und insbesondere für den Zeitraum vor der Urteilsverkündung in der Rechtsache Taricco-I (und somit zum 8. September 2015) bzw. vor dem Erlass der neuen PIF-Richtlinie. Offen blieb (bzw. bleibt) deshalb nicht nur die Frage, welche Rechtsnatur der strafrechtlichen Verjährung zukommt, mit besonderem Schwerpunkt auf die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemäß der PIF-Richtlinie. Auch die Frage, wie die Sachverhalte nach den vom EuGH genannten Zeitpunkten zu handhaben sind, haben die Höchstrichter der Europäischen Union vollständig offengelassen.

In diese Leere traten die römischen Verfassungsrichter ein und bekräftigten ihren Standpunkt, den sie bereits im Vorlagebeschluss mit deutlicher Kompromisslosigkeit vertreten hatten.³⁵

²⁸ Art. 4 der Richtlinie (o. Fn. 27) zählt hierzu Geldwäsche, Bestechlichkeit und einen neuen Tatbestand der „missbräuchlichen Verwendung“, worunter „die Handlung eines unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten betrauten öffentlichen Bediensteten, auf jedwede Weise Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung zu binden oder auszuzahlen oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuzuweisen oder zu verwenden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden“ zu verstehen ist.

²⁹ EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 44, 45 = EuGRZ 2018, 29 (32).

³⁰ Ausführlich zur PIF-Richtlinie und ihren Neuerungen gegenüber der Vorgängerregelung bei L. Staffler, Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrecht, Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (ZIRV) 2018, 52 ff.

³¹ So F. Meyer, JZ 2018, 304 (307).

³² Der EuGH spricht diesbezüglich vom „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen“ (s. Art. 49 GRCh).

³³ EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 60, 61 = EuGRZ 2018, 29 (33).

³⁴ Weiterführende Besprechungen des EuGH-Urteils finden sich bei D. Burchardt, Europarecht (EuR) 2018, 248; J. Kokott, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) 2017, 409 (411 f.); H. P. Lehofner, Österreichische Juristenzeitschrift (ÖJZ) 2018, 94; F. Meyer, JZ 2018, 304; S. Piltz, NJW 2018, 221; M. Ruffert, JuS 2018, 496; B. Spilker / J. Tumpel, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF) 2018, 201; K. Wegner, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) 2018, 107 und ausführlich bei L. Staffler, ZStW 2018 (o. Fn. 13), IV. 3. (im Erscheinen); in der Lehrbuchliteratur wurde das M.A.S.-Urteil des EuGH – soweit ersichtlich – überaus positiv aufgenommen: H. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl. 2018, § 9 Rn. 30b sowie § 10 Rn. 26b.

³⁵ Corte costituzionale, Urteil vom 31.5.2018, Nr. 115 = EuGRZ 2018, 685 ff. (in diesem Heft); vgl. die vom itVerfGH auf dessen amtlicher Webseite veröffentlichte, englisch-sprachige Zusammenfassung zum Urteil (Auszug): “The Italian Court held, however, that even if the matters were time-barred, the questions raised by the referring courts were not irrelevant. The Court then held that the ‘Taricco rule’ could not, in any case, apply to these cases, nor could it have any place in the Italian legal system because it violated the constitutional principle of legal certainty in criminal matters. Starting from the premise that limitation periods are a part of substantive criminal law in the Italian system, the Court held that the rule violated the principle of legal certainty in criminal matters. The Court held that the rule was overly vague, in that it applied to offenses impacting an indefinite ‘considerable number of cases’ and required judges to pursue criminal policy objectives. Above all, the rule did not meet the substantive criminal law requirement that individuals be able to foresee the consequences of their actions based on the written law, with judges playing a clarifying role limited by the options that a person may envision in reading the relevant text. The Court held that the ‘Taricco rule’

Zunächst zeigte der itVerfGH auf, wie er die neue EuGH-Entscheidung auslegt. Dazu ging er einerseits auf die Anregungen des EuGH zum Rückwirkungsverbot³⁶ und andererseits zum Bestimmtheitsgrundsatz³⁷ ein. Das Verbot zur Anwendung des Taricco-Mechanismus für jene Sachverhalte, die vor der Veröffentlichung des Taricco I-Urteils geschehen sind, lasse sich nicht nur aus dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot, sondern auch unmittelbar aus dem Unionsrecht ableiten und bedeute für die nationalen Tatgerichte, dass hinsichtlich derartiger Sachverhalte überhaupt keine Prüfung zur Taricco-Regel vorgenommen werden muss. Der Auftrag des EuGH an die nationale Gerichtsbarkeit, die Übereinstimmung der Taricco-I-Inhalte mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu überprüfen, würde ausschließlich in der Kompetenz des itVerfGH verbleiben, welcher allein zur Prüfung befugt sei, ob Aspekte des Unionsrechts den obersten Verfassungsgrundsätzen oder den Grundrechten der Person entgegenstehen. Die Tatgerichte hingegen würden die wesentliche Aufgabe wahrnehmen, allfällige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit jener nationalen Vorschriften aufzuwerfen, die dem Unionsrecht Einzug in das innerstaatliche Recht verschaffen (Umsetzungsgesetzgebung).³⁸

Anschließend ging der itVerfGH auf die Taricco-Regel selbst ein und kritisierte den in der M.A.S.-Entscheidung dargelegten Standpunkt des EuGH. Da der EuGH der konkreten zeitlichen Dimension des Sachverhalts fundamentale Bedeutung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Taricco-Regel zuerkannt hatte, könnte nach Ansicht der Corte costituzionale daraus gefolgert werden, dass die Taricco-Regel trotzdem – und zwar innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen – prinzipiell Anwendung finden könnte. Der itVerfGH nahm hier mit ungewöhnlicher Vehemenz und Klarheit Stellung: Die Taricco-Regel kann durch die Tatgerichte unabhängig von der zeitlichen Einordnung des Sachverhaltes nicht angewendet werden, weil dieser Regel die Garantie des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Art. 25 Abs. 2 iVf entgegensteht.³⁹ Zur Begründung seiner ablehnenden Auffassung gegenüber der Taricco-Regel zeigte der itVerfGH auf, dass einerseits die Erhebung einer Vielzahl an Fällen von Straffreiheit eine Aufgabenzuweisung an die Gerichtsbarkeit bedeuten würde, welche kriminalpolitischer Natur wäre. Diesbezüglich betonte der itVerfGH die für die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Rollenverteilung zwischen Normerzeugung durch den Gesetzgeber und Normanwendung durch die Justiz.⁴⁰ Andererseits würde nach Ansicht der Corte costituzionale der Wortlaut von Art. 325 AEUV dem Rechtsanwender keine Anhaltspunkte dafür geben, um vorherzusehen, dass daraus die Taricco-Regel abgeleitet werden könnte.⁴¹ Selbst wenn Rechtstexte häufig nicht unmittelbar erschließbar sind und erst im Zuge der juristischen Auslegung an Klarheit gewinnen, müsse doch die Entscheidung über die grundlegende Strafbarkeit des Verhaltens eigenständig aus dem Rechtstext entnehmbar sein. Diese Voraussetzung werde durch die Taricco-Regel im Lichte von Art. 325 AEUV nicht erfüllt.

Im Ergebnis hielt der itVerfGH fest, dass es keine Möglichkeit gibt, die Taricco-Regel in die italienische Rechtsordnung zu implementieren. Metaphorisch zeichnete die Corte costituzionale dazu das Bild, wonach der Bestimmtheitsgrundsatz jene Schranke darstellt, welche der Taricco-Regel den Weg in die innerstaatliche Rechtsordnung versperrt.⁴²

V. Bewertung und Ausblick

Die Bewertung des Urteils des itVerfGH fällt grundsätzlich ambivalent aus.

1. Rechtsklarheit? Nur auf den ersten Blick!

Positiv zu würdigen ist, dass der itVerfGH zu bedeutsamen Rechtsthemen, die der Taricco-Problematik imma-

nent waren, eindeutige Positionen bezogen hat. Der itVerfGH beschränkte sich nicht auf die reine Rezeption des Urteilstenors des EuGH, sondern verschaffte dem italienischen Rechtsanwender jene Klarheit, die dieser sich eigentlich vom EuGH gewünscht hätte.

In der Sache selbst blieb die Corte costituzionale der im eigenen Vorlagebeschluss vertretenen Linie treu und wich auch angesichts der konzilianter Lösung des EuGH nicht davon ab. Im Gegenteil, er nutzte „das letzte Wort“ in der Rechtssache, um noch einmal seine inhaltlichen Positionen zu verdeutlichen. Deshalb scheint es, als würde der itVerfGH den Dialog der Höchstgerichte dahingehend aufnehmen, den EuGH durch die eigenen Standpunkte für bestimmte Eigenheiten des nationalen Rechts sensibilisieren zu wollen. Das zeigte sich nicht nur im Vorlagebeschluss, der entsprechende konstruktive Lösungen für das Unionsrecht skizzierte. Der itVerfGH griff nach der M.A.S.-Entscheidung jene Lücken auf, die in diesem EuGH-Urteil unbeantwortet geblieben sind, und entwickelte hierfür Lösungen, die über den Einzelfall hinausgehen. Gleichzeitig zementierte der italienische VerfGH seine eigene, bereits dargelegte Auffassung. Denn entgegen den Ausführungen des EuGH bleibt die Taricco-Regel nicht nur für jene Sachverhalte unangewendet, die vor dem Taricco-Urteil des EuGH im Jahr 2015 bzw. der PIF-Richtlinie von 2017 ergangen sind. Die Taricco-Regel ist nach Ansicht des itVerfGH grundsätzlich und ausnahmslos im italienischen Recht nicht anwendbar.

Damit liegt wohl erneut ein Widerspruch zwischen der Auffassung des EuGH und jenem eines nationalen Gerichts vor, der in naher Zukunft im Dialog der Höchstgerichte gelöst werden muss. Deshalb scheint es, als wäre in der Rechtssache Taricco das letzte Kapitel noch nicht geschrieben worden. Möglicherweise wird das Höchstgericht der Europäischen Union jene Lehre aus dem jüngsten Kapitel der causa Taricco ziehen, wonach Verfassungsgerichte etwaige Lücken in der EuGH-Rechtsprechung aufnehmen, um ihre eigenen Positionen zu verdeutlichen, auch wenn sie nicht dem Kerngehalt des EuGH-Urteils entsprechen.

Gleichzeitig hat der itVerfGH mit seinen Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Normerzeugung und Normanwendung einen wichtigen Aspekt des EuGH zumindest indirekt aufgenommen und auch selbst den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, die Verjährungsregeln einer An-

→ was not among the options a person could envision based on a reading of the legal provisions from which it was inferred, and thus, interested persons could not be aware of the legal consequences of their actions by reading the text of the relevant laws. Because the violation of the principle of legal certainty in criminal matters served as an absolute bar on the introduction of the ‘Taricco rule’ into the Italian legal system, the Court held that the Italian legal provisions that would otherwise work to incorporate the rule into the Italian system did not do so, and, therefore, the questions raised by the referring courts were unfounded.”

³⁶ Siehe EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 60 = EuGRZ 2018, 29 (33).

³⁷ Siehe EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 59 = EuGRZ 2018, 29 (33).

³⁸ Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Erwägungen Rn. 8, s.u. S. 691.

³⁹ Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Erwägungen Rn. 10, s.u. S. 691.

⁴⁰ Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Erwägungen Rn. 11, s.u. S. 691.

⁴¹ Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Erwägungen Rn. 12, 13, s.u. S. 692.

⁴² Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Erwägungen Rn. 14, s.u. S. 692.

passung zu unterziehen.⁴³ Damit gerät die italienische Legislative unter Zugzwang, will sie ein Vertragsverletzungsverfahren vermeiden.

2. *Suaviter in modo, fortiter in re?*

Ein Wesenszug des Urteils Nr. 115/2018 – und auch des Vorlagebeschlusses Nr. 24/2017 – ist der Ton, mit dem der itVerfGH seine Position gegenüber dem EuGH vertritt. In früheren Judikaten des itVerfGH, in denen er die Controlimiti-Doktrin entwickelte, war stets vom unwahrscheinlichen Fall die Rede, dass das Recht der EG den wesentlichen Grundsätzen der italienischen Verfassungsordnung und den Grundrechten widerspricht.⁴⁴ Im Lichte dieser nuancierten Höflichkeit war sich die Corte costituzionale stets der rechtspolitischen Reichweite bewusst, die mit dem Hinweis auf Gegenbeschränkungen, d.h. auf controlimiti i.S.e. „Anspruchs auf das letzte Wort“ gegenüber der europäischen Integration verbunden war. Gerade in der jüngeren Vergangenheit⁴⁵ war der unmittelbare Dialog zwischen itVerfGH und EuGH durch die Diplomatie der Sprache geprägt, mithin immer auch mit einem Signal der Kompromissbereitschaft der Gerichtshöfe verbunden.

Obwohl der itVerfGH durchaus konstruktive Lösungsanbote, um den EuGH von der italienischen Position zu überzeugen, sind weder im Vorlagebeschluss Nr. 24/2017 an den EuGH, noch im Urteil Nr. 115/2018 die besagten diplomatische Gepflogenheiten zu finden. Im Gegenteil, der itVerfGH gab dem EuGH im Vorabentscheidungsersuchen von 2017 die Androhung eines Controlimiti-Verfahrens mit auf den Weg, um seine Ablehnung zum Taricco-Judikat zu verdeutlichen. Auch im Urteil von 2018 zeigt sich der itVerfGH ausdrücklich nicht zu einem Kompromiss bereit, die Taricco-Regel – selbst nach eingehender Präzisierung – in die innerstaatliche Rechtsordnung zu implementieren. Statt auf die Souveränität seiner eigenen Argumentation zu setzen, bevorzugte es die Corte costituzionale, ihr schärfstes Machtinstrument – Controlimiti – gegenüber der europäischen Integration auszuspielen, in dem Bestreben, ein entsprechendes Resultat zu erzwingen. Daher scheint es treffender, hier nicht von einem Dialog, sondern von einem Konflikt der Höchstgerichte zu sprechen. Dabei erscheint es fraglich, ob bei diesem Vorgehen ein konstruktiver Dialog der Höchstgerichte überhaupt möglich ist.

Im Allgemeinen ist die Wahl eines harschen Tons jedoch eher die Ausnahme. Nicht nur der itVerfGH, sondern auch andere Verfassungsgerichtshöfe europäischer Mitgliedstaaten⁴⁶ pflegen üblicherweise einen diplomatisch gehaltenen Austausch mit den europäischen Höchstgerichten. Dies gilt auch für den EGMR, der in seiner Bosphorus-Entscheidung die Vermutung der Konventionskonformität von mitgliedstaatlichen Maßnahmen beim Vollzug von Unionsrecht entwickelt hat.⁴⁷ Lediglich vereinzelt – nämlich offenbar dann, wenn es um Kernbelange der Strafrechtssetzung oder Strafrechtspflege geht – greifen die nationalen Verfassungsgerichte zu *ultra-vires* oder *controlimiti*-Drohungen, um diese Eckpfeiler der Staatsgewalt im Lichte der Verfassungsidentität zu bewahren.

3. Grundrecht auf Kenntnis des Verjährungszeitpunktes?

Die Ausführungen des itVerfGH zur strafrechtlichen Verjährung lassen sich so deuten, als ob der VerfGH ein Grundrecht konstruiert, wonach der Täter im Voraus den Zeitpunkt des Verjährungseintritts kennen muss. Dieser Grundsatz weist Verbindungen zum Recht auf Verteidigung auf, weil von der Kenntnis zur Verjährung entsprechende Wahlmöglichkeiten des Angeklagten hinsichtlich beschleunigter Arten des Strafverfahrens abhängen.⁴⁸ Diese Ausführungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass das italienische Strafverfahrensrecht dem Angeklagten die Möglichkeit gibt, anstelle eines langwierigen

Hauptverfahrens kürzere Sonderverfahren (unter Verzicht auf bestimmte Verteidigungsrechte) anzustreben, wodurch allein aufgrund seiner Wahl zur Verfahrensart eine Strafreduktion erfolgt.⁴⁹ Weiß der Täter, dass die Straftat zeitnah verjähren wird, wird er sich eher auf ein längeres Hauptverfahren einlassen, weil er auf einen Freispruch wegen Verjährung hofft, während er eine abgekürzte Verfahrensart mit entsprechender Strafreduktion wählen wird, wenn der Verjährungsaspekt im konkreten Strafverfahren keine Rolle spielen wird. Zweifelhaft bleibt, ob sich ein solches Grundrecht überhaupt aus der Garantie von Art. 6 EMRK bzw. Art. 111 itVerf⁵⁰ ableiten lässt bzw. ob ein solches Grundrecht rechtspolitisch nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene überhaupt sinnvoll ist⁵¹ – oder allenfalls dem Loyalitätsgebot der Mitgliedstaaten entgegensteht, wonach diese die Unionsrechtsgüter mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen schützen müssen.⁵²

⁴³ Auch in anderen Fällen beweist der itVerfGH, dass er auf diese Unterscheidung besonderen Wert legt. So hat die Corte costituzionale mit Beschluss vom 23.10.2018 erstmals in ihrer Geschichte ein Verfahren zeitweilig ausgesetzt, statt sofort über die Verfassungswidrigkeit zu entscheiden, und zwar zu dem Zweck, dem Gesetzgeber ein Jahr Zeit einzuräumen, damit dieser mittels einer ausdrücklichen kriminalpolitischen Entscheidung (konkret: strafbare Sterbehilfe) die gegenwärtigen strafrechtlichen Bestimmungen einer Überprüfung unterzieht und mit den betreffenden Schutzgütern und Werten der Verfassung in Einklang bringt.

⁴⁴ Vgl. nur Corte costituzionale, Urteil vom 27.12.1973, n. 183 – Frontini, Erwägungen Rn. 9 = EuGRZ 1975, 311 (315); Corte costituzionale, Urteil vom 5.6.1984, n. 170 – Granital, Erwägungen Rn. 7 = EuGRZ 1985, 98 ff. (Rspr.-Bericht Ritterspach); Corte costituzionale, Urteil vom 21.4.1989, n. 232 – Fragg.

⁴⁵ 2008 hat der itVerfGH erstmals direkt den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufen: Corte costituzionale, Beschluss vom 15.4.2008, n. 103 = *Giurisprudenza Costituzionale* 2008, 1292.

⁴⁶ Bei der Rezeption des Melloni-Urteils etwa sprach der spanische Verfassungsgerichtshof von dem „... kaum denkbaren Fall, dass das Recht der Europäischen Union in seiner weiteren Entwicklung nicht mehr mit der spanischen Verfassung in Einklang zu bringen wäre, ...“: zitiert nach K. Herzmann, EuGRZ 2015, 445 (449).

⁴⁷ EGMR (GK), Urteil vom 30.6.2005, Beschwerde Nr. 45036/98, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi / J. Ireland*, Ziff. 155 = EuGRZ 2007, 662 (666); ausführlich bei F. Meyer, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung Band X: EMRK, 5. Aufl. 2019, Einleitung Rn. 184 ff. m.w.N.

⁴⁸ Corte cost., Urteil Nr. 115/2018 (o. Fn. 35), Sachverhalt Rn. 4 i.V.m. Erwägungen Rn. 10, s.u. S. 686 i.V.m. S. 691.

⁴⁹ Weiterführend: L. Parlato, Ein Blick auf den italienischen Strafprozess: Vorbild oder abschreckendes Beispiel?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2012, 513 (insb. 517 f.).

⁵⁰ Deutsche Übersetzung von Art. 111 der italienischen Verfassung abrufbar auf der Webseite des Senats der Italienischen Republik unter https://www.quirinale.it/allegati_statici/costituzione/costituzione_tedesco.pdf

⁵¹ Ebenso auch F. Viganò, EuCLR 2015, 103 (119): “I definitely cannot see why a person should have been granted the fundamental right to know, at the very time at the commission of a fact that was clearly described as a crime by the law then in force, how long law enforcement agencies would be allowed to prosecute him for that crime – or, to put it even more sharply, how long he would have to keep his crime hidden, before it becomes time-barred. ... As we have seen, however, the Constitutional Court – supported by the overwhelming majority of Italian scholars – has taken a different view, confirming its previous jurisprudence and insisting on banning any possible retroactive effect of any change in the provisions on limitation periods, albeit without any effort to give reasons on why this solution should be imposed by the logic of nulla poena. As a consequence, the Constitutional Court has given rise to a serious conflict with the CJEU, potentially very dangerous from an EU perspective.”

⁵² Vgl. hierzu K. Ambos (o. Fn. 1), § 11 Rn. 72.

4. Art. 325 AEUV als Strafnorm?

Darüber hinaus scheint der itVerfGH zu verkennen, dass Art. 325 AEUV per se keine Strafnorm ist, sondern eine Kompetenzgrundlage für darauf aufbauende Strafgesetzgebung unionsrechtlicher Herkunft im Mehrebenensystem der Europäischen Union darstellt.⁵³ An eine solche Kompetenznorm sind im Lichte des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes völlig andere Anforderungen zu stellen als an eine Strafnorm im engeren Sinne. Der Bestimmtheitsgrundsatz soll hinsichtlich Kompetenznormen in Mehrebenensystemen sicherstellen, dass der Destinatar der Kompetenz eindeutig festgelegt wird.⁵⁴ Weiters soll durch die Bestimmtheit der Kompetenznorm erreicht werden, dass der inhaltliche Rahmen, in dem sich der jeweilige Gesetzgeber bewegen kann, hinreichend klar definiert und abgegrenzt ist. Das ist bei Art. 325 AEUV grundsätzlich gegeben.

Gleichwohl ist dem itVerfGH insofern zuzustimmen, als er das Problem der Taricco-Regel im Lichte der Gewaltenteilung aufzeigt. Durch das klare Auseinanderhalten der rechtserzeugenden (Gesetzgeber) und rechtsprechenden Kompetenz (Justiz) ist ein tatgerichtlicher Prüfungsauftrag kriminalpolitischer Natur, wie er vom EuGH in Taricco-I formuliert war, mit den wesentlichen Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung unvereinbar. Dies scheint inzwischen auch der EuGH zumindest teilweise erkannt zu haben, indem er im M.A.S.-Urteil deutlich auf die Verantwortung des Gesetzgebers verweist.⁵⁵ Derselbe Hinweis findet sich jüngst im Urteil des EuGH vom Juni 2018,⁵⁶ bei dem es im Ausgangsfall um die Ahndung systematischer Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften ging. Verfahren, die nach der bulgarischen StPO bei Fristablauf zwingend einzustellen sind, mit der Folge, dass gegen den

Schutz der finanziellen Interessen der Union verstoßen wird.

5. Ausblick

Der Konflikt der Höchstgerichte in der Rechtssache Taricco wurde vorerst zum Abschluss gebracht. Gleichwohl ergibt sich für den Rechtsanwender infolge des Urteils Nr. 115/2018 des itVerfGH ein zwiespältiges Ergebnis. Denn auf der einen Seite hat die Corte costituzionale eindeutig klargestellt, dass die Taricco-Regel mit dem italienischen Recht unvereinbar ist, weshalb der itVerfGH durch seinen Urteilsspruch der Rechtssicherheit zunächst den größtmöglichen Dienst erwiesen hat. Auf der anderen Seite verbleibt die bestehende Unsicherheit, ob der EuGH eine solche Auffassung zur absoluten Nichtanwendung der Taricco-Regel dulden wird. Das letzte Wort, so scheint es jedenfalls, ist in dieser Angelegenheit noch nicht geschrieben worden.

⁵³ G. Dannecker / C. Dannecker, Europäische und verfassungsrechtliche Vorgaben für das materielle und formelle Unternehmensstrafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) 2016, 162 (165); H. Spitzer / U. Stiegel, in: H. von der Groeben / J. Schwarze / A. Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 325 AEUV Rn. 64 ff.

⁵⁴ Ausführlich bei F. Meyer (o. Fn. 47), Art. 7 Rn. 19 (m.w.N.), wonach der Legalitätsgrundsatz in Mehrebenen-Rechtsordnungen auch „als Verteilungsprinzip zur Allokation von Rechtsetzungs- und Implementierungsbefugnissen“ gilt.

⁵⁵ EuGH (GK), M.A.S. u. M.B. (o. Fn. 8), Rn. 61 = EuGRZ 2018, 29 (33).

⁵⁶ EuGH (GK), Kolev u.a., Urteil vom 5.6.2018, Rs. C-612/15, EU:C:2018:392, Rn. 65, 66, voller Wortlaut in EuGRZ 2018, 649 (in diesem Heft).

Corte costituzionale (Corte cost.), Roma

Sentenza del 10 aprile 2018 / depositata in Cancelleria il 31 maggio 2018, n. 115

Verfassungsgerichtshof (VerfGH), Rom

Urteil vom 10. April 2018 / in der Kanzlei hinterlegt am 31. Mai 2018, Nr. 115

Bestimmtheitsgrundsatz in Strafsachen / Unanwendbarkeit der „Taricco-Regel“ auf Verjährungsfristen bei MwSt.-Betrügereien zum finanziellen Nachteil der Union / Normenkonflikt zwischen Unionsrecht und italienischer Verfassung vermieden

Verfassungssätze: Art. 3, 11, 24, 25 Abs. 2, 27 Abs. 3, 101 Abs. 2

Die maßgeblichen Bestimmungen des italienischen StGB: Art. 160, 161 Abs. 2

Reformgesetz Nr. 103/2017: Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der italienische Gesetzgeber mit Reformgesetz Nr. 103/2017 («Riforma Orlando») die Vorschriften der strafrechtlichen Verjährungsunterbrechung geändert hat.

Italienische Verfassung¹**Art. 3 itVerf**

„(1) Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.

(2) Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der wirklichen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.“

Art. 11 itVerf

„Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffes auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Beschränkungen der staatlichen Oberhoheit zu, sofern sie für eine Rechtsordnung nötig sind, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistet; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck gerichteten überstaatlichen Zusammenschlüsse.“

Art. 24 itVerf

„(1) Jedermann darf zum Schutz der eigenen Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor einem Gericht Klage erheben.

(2) Die Verteidigung ist in jedem Abschnitt und in jeder Stufe des Verfahrens ein unverletzliches Recht.

(3) Den Mittellosen werden durch eigene Einrichtungen die Mittel zur Klage und Verteidigung bei jedem Gerichtsverfahren zugesichert.

(4) Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen für die Wiedergutmachung von Justizirrtümern.“

Art. 25 Abs. 2 itVerf

„Niemand darf bestraft werden außer Kraft eines Gesetzes, das vor Ausführung der Tat in Kraft getreten ist.“

Art. 27 Abs. 3 itVerf

„Die Strafen dürfen nicht in einer gegen das Empfinden der Menschlichkeit verstoßenden Behandlung bestehen und sollen die Umerziehung des Verurteilten anstreben.“

Art. 101 Abs. 2 itVerf

„Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.“

Strafgesetzbuch²**Art. 160 itStGB**

„(1) Die Verjährung wird durch das Strafurteil oder den Strafbefehl unterbrochen.

(2) Der Beschluss über persönliche Sicherungsmaßnahmen ... [und] die Entscheidung über die Anberaumung einer Vorverhandlung ... unterbrechen die Verjährung ebenfalls.

(3) Wenn sie unterbrochen worden ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Unterbrechung von neuem. Wenn es mehrere Unterbrechungshandlungen gibt, beginnt die Verjährungsfrist mit der letzten dieser Handlungen; die in Art. 157 genannten Fristen können sich jedoch außer für die in Art. 51 Abs. 3a und 3c der Strafprozessordnung genannten Straftaten

in keinem Fall über die in Art. 161 Abs. 2 vorgesehenen Fristen hinaus verlängern.“

Art. 161 Abs. 2 itStGB

„Mit Ausnahme der Verfolgung von Straftaten gemäß Art. 51 Abs. 3a und 3c der italienischen Strafprozessordnung kann die Unterbrechung der Verjährung eine Verlängerung von höchstens einem Viertel der Verjährungsfrist ... nach sich ziehen.“

Urteil:

(voller Wortlaut)
(Übersetzung der EuGRZ)

[Der italienische Verfassungsgerichtshof erlässt das folgende Urteil]

In den Verfahren über die Verfassungskonformität des Art. 2 des Gesetzes Nr. 130 vom 2. August 2008 (Ratifizierung und Umsetzung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte mit Schlussakte, Protokollen und Erklärungen, die am 13. Dezember 2007 in Lissabon angenommen wurden), die vom Berufungsgericht Mailand und dem Kassationsgericht mit Beschlüssen vom 18. September 2015 und 8. Juli 2016 vorgelegt worden sind, die jeweils unter Nr. 339 des Beschlussregisters von 2015 und Nr. 212 des Beschlussregisters von 2016 eingetragen, und im Amtsblatt der Republik Nr. 2 und Nr. 41, erste Sonderreihe, des Jahres 2016, veröffentlicht worden sind.

Nach Einsichtnahme in die Einlassungsschriftsätze von M.A.S. und M.B. sowie in den Beitrittsschriftsatz des Präsidenten des Ministerrats;

nach Anhörung des richterlichen Berichterstatters Giorgio Lattanzi in der öffentlichen Verhandlung vom 10. April 2018;

nach Anhörung der Rechtsanwälte Gactano Insolera und Andrea Soliani für M.A.S., Nicola Mazzacuva und Vittorio Manes für M.B. und des Generalanwalts des Staates, Gianni De Bellis, für den Präsidenten des Ministerrats.

Sachverhalt:

1. – Mit Beschluss vom 8. Juli 2016 (Beschlussregister Nr. 212/2016) hat die Corte di cassazione (Kassationsgericht) verschiedene Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 des Gesetzes Nr. 130 vom 2. August 2008 (Ratifizierung und Umsetzung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte mit Schlussakte, Protokolle und Erklärungen, die am 13. Dezember 2007 in Lissabon angenommen wurden) unter Bezugnahme auf die Art. 3, 11, 24, 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 sowie Art. 101 Abs. 2 itVerf aufgeworfen.

Die angefochtene Bestimmung ordnet die Durchführung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der durch Art. 2 des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 geänderten, und durch das Gesetz Nr. 130/2008 ratifizierten Fassung, und somit des Art. 325 AEUV an.

¹ Ital. Verfassung in der amtlichen Übersetzung des Senats der Italienischen Republik. Verfügbar unter: https://www.quirinale.it/allegati_statici/costituzione/costituzione_tedesco.pdf

² Übersetzung des itStGB übernommen aus dem Taricco-Urteil des EuGH, Rs. C-105/14 vom 8. September 2015, Rn. 14 u. 15.

Das vorliegende Gericht (*Ausgangsgericht, giudice a quo*, A.d.Ü.) zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, wie diese die Anwendung von Art. 325 AEUV im Lichte der Auslegung durch das Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 8. September 2015 in der Rechtsache C-105/14, Taricco, erfordert, was dazu führt, dass die Art. 160 Abs. 3 und Art. 161 Abs. 2 itStGB nicht angewendet werden, sofern diese Vorschriften eine systematische Straffreiheit von schweren Mehrwertsteuerbetrügereien zur Folge hätten.

2. – Das Ausgangsgericht fasst zunächst den Inhalt des Taricco-Urteils (*des EuGH vom 8.9.2015*, A.d.Ü.) zusammen und betont, dass dieses das Strafgericht verpflichtet, die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsunterbrechenden Handlungen gemäß Art. 160 und 161 itStGB zu verweigern, und zwar im Hinblick auf schwere Steuerbetrügereien zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die aufgrund des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 74 vom 10. März 2000 (Neue Vorschriften über Straftaten im Zusammenhang mit Einkommen- und Mehrwertsteuer gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 205 vom 25. Juni 1999) unter Strafe gestellt werden. Nach Ansicht des EuGH könnte die Begrenzung der (*absoluten*, A.d.Ü.) Verjährungsfrist nach Verjährungsunterbrechungen, nämlich der Erhöhung der ursprüngliche Verjährungsfrist im bloßen Ausmaß von einem Viertel, die Wirksamkeit und Abschreckung von strafrechtlichen Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die sich nachteilig auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, beeinträchtigen und somit möglicherweise gegen Art. 325 AEUV und das auf der Grundlage von Art. K3 des Vertrags über die Europäische Union ausgearbeitete Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (PIF-Übereinkommen),³ das am 26. Juli 1995 in Brüssel beschlossen und durch das Gesetz Nr. 300 vom 29. September 2000 in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ratifiziert wurde, verstoßen.

Wenn dies in Bezug auf schwere Steuerbetrügereien und in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen geschehen würde, würde aus der daraus resultierenden Straffreiheit nach Auffassung des EuGH folgen, dass das Strafgericht verpflichtet ist, das Verfahren fortzusetzen und gegebenenfalls eine Verurteilung auszusprechen, ohne das Erlöschen der Straftat wegen Ablaufs der (*absoluten*, A.d.Ü.) Verjährungsfrist infolge von Unterbrechungshandlungen festzustellen.

3. – Das Ausgangsgericht schickt voraus, es habe über Straftaten zu entscheiden, die auf der Grundlage des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 74/2000 (Art. 2, 5, 8, 10 und 10-ter) bestraft werden, und sich auf die Mehrwertsteuer und somit auf eine Steuer beziehen, deren Einnahmen teilweise dem Unionshaushalt zugewiesen werden. Das bedeutet, dass nach dem Taricco-Urteil Art. 325 AEUV anwendbar ist und es sich außerdem wegen des (Schadens-)Ausmaßes von mehreren Millionen Euro um schwere und mehrfache Steuerbetrügereien handelt.

Wie das Kassationsgericht feststellt, kann im Hinblick auf die Relevanz der Fragen (*für die Prüfung der Verfassungskonformität*, A.d.Ü.) der Schluss gezogen werden, dass in diesem Fall die aus dem Taricco-Urteil abgeleitete Regel anwendbar ist, und zwar in jenem Sinne, dass die Art. 160 und 161 itStGB nicht anwendbar sind.

Schwerer Betrug würde nämlich vorliegen, wenn er nicht unter dem Betrag von 50.000,- Euro liegt (Art. 2 des PIF-Übereinkommens), während die beträchtliche Zahl der Fälle von Straffreiheit aus der Anklage abzuleiten wäre. Schließlich würden die vorgeworfenen Straftaten dem in Art. 2 des PIF-Übereinkommens dargelegten Betrugsbegriff entsprechen.

Daher sollte die Regel, die aus dem Taricco-Urteil abgeleitet werden kann, angewandt werden. Denn die Straftaten, die Gegenstand des Verfahrens sind, wären gemäß Art. 160 und 161 itStGB bereits verjährt, und zwar zeitlich später als die Urteilsverkündung (*in der Rs. Taricco, Urte. v. 8.9.2015*, A.d.Ü.), während sie eben nicht verjährt wären, wenn man das Strafverfahren ohne Anwendung dieser (Verjährungs-)Bestimmungen durchführen würde.

4. – In Bezug auf den nicht offensichtlich unbegründeten Charakter (*der Vorlage zum Zwecke der Prüfung der Verfassungskonformität*, A.d.Ü.) bezweifelt das Ausgangsgericht zunächst die Vereinbarkeit der im Taricco-Urteil niedergelegten Regel mit dem in Art. 25 Abs. 2 itVerf zum Ausdruck gebrachten Legalitätsgrundsatz in Strafsachen, der der Ebene der obersten Grundsätze der Verfassungsordnung des Staates sowie der unverletzlichen Rechte der Person zuzurechnen ist und damit als Gegenbeschränkung (*controlimité*)⁴ gegenüber dem Recht der Europäischen Union dient.

Das Ausgangsgericht bekennt sich zu der von der Rechtsprechung des Kassationsgerichts zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wie sie auch vom Verfassungsgerichtshof wiederholt bestätigt worden sei, wonach die Verjährung ein Rechtsinstitut des materiellen Strafrechts ist, auch unter Bezugnahme auf die Regelungen zur Verjährungsunterbrechung, da die Verjährung eine Entscheidung über die Gründe für die Strafbarkeit und damit über die so genannten Strafbarkeit darstellt. Daraus folgt, dass die für das Strafrecht einschlägigen materiell-rechtlichen Garantien des Legalitätsprinzips Anwendung finden.

In Bezug auf Strafrecht würde die aus dem Taricco-Urteil abgeleitete Regel im Widerspruch zu allen Bereichen stehen, die der Grundsatz der Legalität beinhaltet.

Erstens würde die Verjährungsfrist auch für jene Handlungen verlängert werden, die vor dem 8. September 2015, dem Tag der Veröffentlichung des europäischen Urteils, begangen wurden, was gegen das Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften in *malam partem* verstößt, und zwar sowohl für diejenigen Straftaten, für die die Verjährung bereits abgelaufen war, als auch für diejenigen, für die sie später erfolgte (die einzig Relevanten im anhängigen Verfahren).

Dieses Phänomen würde auch einen Verstoß gegen die Art. 3 und 24 itVerf bedeuten, denn „die Änderung von laufenden Regeln“ würde jenen Angeklagten diskriminieren, der sich angesichts der Verjährungsfrist der Straftat dagegen entschieden hat, (*anstelle des ordentlichen Hauptverfahrens*, A.d.Ü.) ein Sonderverfahren (*zur zügigen Abwicklung des Verfahrens*, A.d.Ü.) zu wählen, und der nunmehr wegen dieser Wirkung (*der „Taricco-Regel“*, A.d.Ü.) der Möglichkeit beraubt wäre, sich für die Absprache im Strafverfahren oder das abgekürzte Strafverfahren zu entscheiden.

Zweitens würde der Gesetzesvorbehalt in Strafsachen, der auf der „Annahme beruht, dass nur das Gesetzgebungsverfahren das am besten geeignete Instrument zur Wahrung des Wohls der persönlichen Freiheit ist“, nicht eingehalten. Demnach wäre es nur das Gesetz, das die „Dimension der Strafbarkeit“ definieren könnte, und nicht der EuGH, der nämlich „eine Justizbehörde ohne politische Legitimität, die keine Entscheidungen über die Kriminalisierung im nationalen System treffen kann“, darstellt. Andernfalls gäbe es eine „irreversible genetische Mutation des Vorbehalts des Gesetzes zu einem andersgearteten Vorbehalt des Rechts; mit der Folge der Auflösung jener Garantien, die historisch und institutionell mit dem gesetzgeberischen Monopol in Strafsachen verbunden sind“.

³ Die Abkürzung PIF erklärt sich aus dem Französischen: Protection des intérêts financiers de l'UE.

⁴ A.d.Ü.: Eingehend zu diesem Begriff s.o. S. 615 bei und in Fn. 15.

Drittens würde der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz fehlen.

Das Ausgangsgericht ist nicht der Ansicht, dass die Kriterien zur Prüfung der Relevanz (*für die Prüfung der Verfassungskonformität*, A.d.Ü.) der Vorlagefragen nützlich sein können, wenn es darum geht, den nicht offensichtlich unbegründeten Charakter der Fragen zu bewerten.

Unter diesem Gesichtspunkt bliebe sowohl die Zahl der Straftaten unbestimmt, die der im Taricco-Urteil enthaltene Regel unterliegen, wobei nicht klar sei, ob überhaupt ein betrügerisches Verhalten an sich notwendig sei, als auch die Schwere des Betrugs, denn die in Art. 2 des PIF-Übereinkommens festgelegte Grenze von 50.000,- Euro steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass der italienische Gesetzgeber bisweilen „Schwellen der Strafbarkeit“ oberhalb dieses Limits eingeführt hat. Und darüber hinaus würde auch die beträchtliche Zahl von Fällen der Straffreiheit unbestimmt bleiben. Letzteres Kriterium würde, wenn es sich auf das Funktionieren des Strafrechtssystems bezieht, über die kognitiven und beweisrechtlichen Befugnisse des Gerichts hinausgehen. Wenn es sich hingegen auf die Anklage im einzelnen Verfahren beziehen würde, würde es mit einem unbestimmten Konzept „eine Bewertung kriminalpolitischer Natur erfordern, [...] die physiologisch dem Gesetzgeber vorbehalten ist [...]“.

Die Zuweisung „einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen normativen Macht“ an das Tatgericht, die auf „einer Bewertung kriminal-politischen Charakters im Verhältnis zur allgemein präventiven Wirksamkeit der gesamten Strafrechtsdisziplin zum Schutz der finanziellen Interessen der EU“ beruht, würde einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 2 itVerf (und damit gegen die strikte Gesetzesbindung der Gerichte, A.d.Ü.) darstellen.

Das Ausgangsgericht hält auch Art. 27 Abs. 3 itVerf für verletzt, weil das Verjährungssystem vollständig von den spezialpräventiven Erfordernissen der Strafe befreit wäre, um ausschließlich im Dienste des Schutzes der finanziellen Interessen der Union zu stehen, „was unzulässigerweise bedeutsam im Hinblick auf die sogenannte ‚Strafnotwendigkeit‘ wäre“.

Die Entscheidung, die Verjährungsfristen nur für jene Straftaten zu verlängern, die den Interessen der Union schaden, wäre ebenfalls unverträglich und würde im Widerspruch zu Art. 3 itVerf stehen, weil auf diese Weise „dieselbe Straftat“ verschiedenen Verjährungsfristen unterliegen würde, und zwar je nachdem, ob die Straftat den Interessen der Union oder denen der Republik schadet.

Nach den Schlussfolgerungen des Ausgangsgerichts würden all diese Aspekte die obersten Prinzipien der Verfassungsordnung des Staates betreffen. Somit würde Art. 325 AEUV in der Auslegung des Urteils Taricco eine Regel hervorbringen, die unter Verstoß gegen Art. 11 itVerf mit den Grenzen des Rechts der Europäischen Union unvereinbar ist und „der über die Grenzen der durch den Gründungsvertrag der europäischen Institutionen übertragenen Befugnisse hinausgeht“. Es bleibt also keine andere Möglichkeit als die Verfassungswidrigkeit des einfachgesetzlichen Durchführungsgesetzes zum Vertrag (*von Lissabon*, A.d.Ü.) zu erklären, soweit dieses die dem Taricco-Urteil entnommene Regel in unser Rechtssystem eintreten lässt.

5. – Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalanwaltschaft des Staates, ist dem Verfahren vor dem Kassationsgericht beigetreten und hat beantragt, die Fragen (*für die Prüfung der Verfassungskonformität*, A.d.Ü.) für unzulässig oder jedenfalls für unbegründet zu erklären.

Die Generalanwaltschaft des Staates weist darauf hin, dass der EuGH im Taricco-Urteil die Möglichkeit ausgeschlossen hat, wonach die Verpflichtung zur Ablehnung der Vorschriften über die Verjährungsfrist der Straftat die in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union, die am 7. Dezember 2000 in Nizza und am 12. Dezember 2007 in adaptierter Fassung in Straßburg proklamiert wurde, garantierten Rechte des Angeklagten verletzen könnte, während das Ausgangsgericht darauf hinweist, dass zu den nachteiligen Auswirkungen, die (*wegen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots in malam partem*, A.d.Ü.) nicht rückwirkungsfähig sind, auch die Verlängerung der Verjährungsfrist gehören sollte, zumal sie materiell-rechtlicher und nicht verfahrensrechtlicher Natur sei, weshalb eine solche Rückwirkung in die Garantie des Art. 25 itVerf eingreift. Nach Ansicht der Generalanwaltschaft des Staates stellt der Grundsatz, wonach die Verjährung materiell-rechtlicher Natur ist, keinen Bestandteil der „identifizierenden und unveräußerlichen Elemente der Verfassungsordnung“ dar, da eine bloße Gesetzesänderung ausreichen würde, um die Rechtsnatur der Verjährung zu ändern.

Diese Überlegungen würden dazu führen, dass die Fragen auch in Bezug auf die Art. 24 und 3 itVerf unbegründet sind. Außerdem gebe es keinen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 itVerf in Bezug auf den Gesetzesvorbehalt in Strafsachen, da das Ausgangsgericht selbst anerkannt hat, dass es unmöglich ist, das Urteil des EuGH in der Sache anzufechten, dessen Auslegung des Gemeinschaftsrechts für alle Personen verbindlich ist.

Darüber hinaus würde Art. 25 Abs. 2 itVerf unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gesetzlichkeit und Bestimmtheit nicht verletzt, da es Sache der Rechtsprechung ist, die Grundsätze des EuGH in der am besten geeigneten Weise auszulegen. Dies führe auch zur Unbegründetheit des Vorbringens im Zusammenhang mit der Verletzung von Art. 101 Abs. 2 itVerf.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 itVerf sei insofern nicht vorstellbar, als allein die Tatsache, wonach eine Straftat die finanziellen Interessen nicht nur des Staates, sondern auch der Europäischen Union zu schädigen oder zu gefährden droht, einen Umstand darstellt, der in der Lage ist, eine längere Verjährungsfrist zu legitimieren, ohne dass dieser als unangemessen angesehen wird. Diese Überlegung würde auch zur Unbegründetheit der behaupteten Verletzung von Art. 27 itVerf führen.

Schließlich wäre auch die Beanstandung hinsichtlich Art. 11 itVerf unbegründet, da nicht geltend gemacht werden kann, dass die Unangemessenheit des nach nationalem Recht gewährten strafrechtlichen Schutzes durch ein von dem Mitgliedstaat eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren geahndet werden kann. Denn das Taricco-Urteil hat bereits eine Auslegung der europäischen Rechtsvorschriften vorgenommen, die zur Unanwendbarkeit einer nationalen Bestimmung wegen des Verstoßes (*gegen die europäische Vorschrift*, A.d.Ü.) führt.

6. – In dem Verfahren vor dem Kassationsgericht hat sich ein Angeklagter eingelassen und beantragt, die (*zur Verfassungskonformität aufgeworfenen*, A.d.Ü.) Fragen anzunehmen.

Die Partei geht auf die Gründe des Vorlagebeschlusses ein und hält sich an die darin vorgebrachten Argumente zu den verfassungsmäßigen Parametern, die durch das Taricco-Urteil als verletzt angesehen werden.

7. – Das Berufungsgericht Mailand wiederum (Beschlungsregister Nr. 339 von 2015) stellte die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 des Gesetzes Nr. 130/2008 in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 itVerf.

Auch dieses Vorlagegericht ist mit Straftaten befasst, die in dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 74/2000 vorgesehen sind (sowie wegen krimineller Vereinigung zum Zwecke der Begehung solcher Straftaten) und zum Nachteil der Union verübt werden, weil sie Steuerbetrügereien im Bereich der Mehrwertsteuer zum Gegenstand haben. Die Betrügereien sind schwerwiegend, und sie sich auf „mehrere Millionen Euro“ belaufen und in einer beträcht-

lichen Zahl von Fällen auftreten, zumal „die Anklage die extrem hohe Zahl betrügerischer Tätigkeiten zum Gegenstand hat“.

Das Ausgangsgericht fügt hinzu, dass die Straftaten bereits verjährt wären, sofern Art. 160 und 161 itStGB anzuwenden wären, während die Taten weitgehend nicht verjährt wären, wenn diese Bestimmungen gemäß der im Taricco-Urteil festgelegten Regel unanwendbar wären.

Diese Regel ist dem Verfahren inhärent und macht die Frage nach der Verfassungskonformität relevant. Die nicht offenkundige Unbegründetheit ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Nichtanwendung (*der Vorschriften zur absoluten Verjährung*, A.d.Ü.) „die Rückwirkung in malam partem auf die nationalen Rechtsvorschriften, die sich aus dieser Nichtanwendung ergeben, hervorrufen würde“, was einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 itVerf darstellt.

8. – Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalanwaltschaft des Staates, ist ebenfalls dem durch das Berufungsgericht Mailand angestrebten Verfahren beigetreten und hat beantragt, die aufgeworfene Frage für unzulässig zu erklären.

Auf der Grundlage der Lektüre des Taricco-Urteils und der dort vom Generalanwalt vorgelegten Schlussfolgerungen ist die Generalanwaltschaft der Ansicht, dass die Nichtanwendung nicht jene bereits verjährten Straftaten betrifft, deren Verjährung vor der Veröffentlichung des Urteils des EuGH, d.h. vor dem 8. September 2015, eingetreten ist. Da die vor dem Berufungsgericht zu entscheidenden Tatsachen zu den vorher genannten Taten gehören, würde eine verfassungsrechtsorientierte Auslegung bewirken, dass das Vorlagegericht die Regel aus dem Taricco-Urteil (*im konkreten Einzelfall*, A.d.Ü.) für unanwendbar hält.

9. – In dem Verfahren vor dem Berufungsgericht hat sich ein Angeklagter eingelassen und beantragt, die (*zur Verfassungskonformität aufgeworfenen*, A.d.Ü.) Fragen für unzulässig zu erklären, oder widrigenfalls, dass sie angenommen werden.

Die Unzulässigkeit würde sich aus der Tatsache ergeben, dass das Hauptverfahren „jahrelang vor einer örtlich unzuständigen Justizbehörde anhängig geblieben ist“, weshalb die Verjährung nicht auf ein unwirksames Rechtsinstitut, sondern auf einen sehr außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist. Dies würde die vom EuGH aufgestellte Regel (*im konkreten Einzelfall*, A.d.Ü.) unanwendbar machen.

In der Sache selbst ist die Partei der Ansicht, dass die Angeklagten die „Taricco-Regel“ zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung nicht hätten vorhersehen können: Das Urteil des EuGH wäre für die Verpflichtung zur Unanwendbarkeit „konstitutiv“ gewesen.

10. – Die Verteidigung des Angeklagten hat im Vorfeld der öffentlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Mailänder Berufungsgericht einen Schriftsatz vorgelegt, in dem jene Schlussfolgerungen bekräftigt wurden, die bereits im Einlassungsschriftsatz dargelegt wurden.

Die Unzulässigkeit würde sich auch daraus ergeben, dass die Verjährungsfrist für die Mehrheit der angefochtenen Straftaten bereits mit 8. September 2015, dem Tag der Veröffentlichung des EuGH-Urteils, abgelaufen war. Daher würde eine Unzulässigkeit wegen fehlerhafter interpretatorischer Voraussetzung vorliegen, denn der Umfang der im Taricco-Urteil festgelegten Verpflichtungen bleibt nur auf jene Fälle beschränkt, in denen die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (*des Taricco-Urteils*, A.d.Ü.) noch nicht abgelaufen ist.

In der Sache selbst stellt die Partei unter erneuter Bekräftigung der Argumentation laut Einlassungsschriftsatz fest, dass Art. 25 Abs. 2 itVerf nicht nur gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot, sondern auch gegen den Gesetzesvorbehalt verstoßen würde, der einerseits als Garantie für ein „absolutes parlamentarisches Monopol auf

die gesetzgeberischen Entscheidungen über die Begründung der Strafbarkeit, die Verschärfung des Sanktionensystems oder jedwede Änderung, die zu einer Verschlechterung für den Täter führt“, verstanden wird, und andererseits als Voraussetzung der Gesetzmäßigkeit/Bestimmtheit aufgefasst wird, die aufgrund der extremen Vagheit und Unsicherheit jener Voraussetzungen fehlt, die durch das Gericht zum Zwecke der Unanwendbarkeit der günstigeren nationalen Gesetzgebung festzustellen sind.

11. – Am Ende der öffentlichen Verhandlung vom 23. November 2016 hat dieser Verfassungsgerichtshof mit Beschluss Nr. 24/2017, nach Verbindung der Verfahren, ein Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH zum Zwecke der Auslegung initiiert. Nachdem der Verfassungsgerichtshof den materiellen Charakter der Verjährung bestätigt hatte, kam er zu dem Schluss, dass die „Taricco-Regel“, falls sie angewendet werden würde, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in Strafsachen (Art. 25 Abs. 2 itVerf.) und gegen den Grundsatz der strikten Gesetzesbindung der Richter (Art. 101 Abs. 2 itVerf.) verstoßen würde, und zwar aufgrund ihrer Unbestimmtheit, die letztlich dazu führt, dass dem Richter eine kriminalpolitische Aufgabe übertragen werden würde, die über seine eigentliche Aufgabe zur Anwendung von Strafrecht weit hinausgeht.

Dieser Verfassungsgerichtshof bezweifelte jedoch die Anwendbarkeit der „Taricco-Regel“ und stellte fest, dass selbst der EuGH in seinem Taricco-Urteil diese Regel einer positiven Prüfung durch die zuständige nationale Justizbehörde unterworfen hätte, und zwar hinsichtlich der Frage, ob diese die Grundsätze der Verfassungsidentität des Mitgliedstaats und insbesondere die Grundrechte der Person achtet.

Um diesen Zweifel auszuräumen, wurden dem EuGH folgende drei Fragestellungen vorgelegt: 1) Ist Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn es für diese Nichtanwendung keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage gibt? 2) Ist Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn die Verjährung nach der Rechtsordnung des Mitgliedstaats Teil des materiellen Strafrechts ist und unter den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit fällt? 3) Ist das Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 8. September 2015 in der Rechtssache C-105/14 Taricco dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn diese Nichtanwendung mit den obersten Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung des Mitgliedstaats oder mit den in der Verfassung des Mitgliedstaats anerkannten unveräußerlichen Grundrechten unvereinbar ist?

12. – Der EuGH hat im Urteil der Großen Kammer vom 5. Dezember 2017 in der Rechtssache C-42/17, M.A.S. und M.B wie folgt entschieden und die Auffassung vertreten, dass die dritte Fragestellung in Anbetracht der Antworten zur ersten und zweiten Frage nicht zu beantworten sei: „Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Mehrwertsteuerstraftaten innerstaatliche Verjährungsvorschriften, die zum nationalen materiellen Recht gehören und der Verhängung wirksamer und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegenstehen oder für schwere Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kürzere Verjährungsfristen vorsehen als für Fälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, unangewendet zu lassen, es sei denn, ihre Nichtanwendung führt wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.“

Im Wesentlichen hat der EuGH die Konturen der „Taricco-Regel“ bekräftigt, aber gleichwohl bestätigt, dass sie nur dann angewendet werden kann, wenn sie dem Legalitätsgrundsatz in Strafsachen in seinen beiden Bestandteilen des Bestimmtheitsprinzips und des Rückwirkungsverbots entspricht. Was Ersteres betrifft, so forderte der EuGH eine Überprüfung durch die zuständige nationale Behörde, während in Bezug auf die Rückwirkung festgelegt wurde, dass sich die „Taricco-Regel“ nicht auf Ereignisse erstreckt, die vor dem 8. September 2015, dem Datum der Veröffentlichung des Taricco-Urteils, stattfanden.

13. – Im Vorfeld der neuen öffentlichen Verhandlung nach dem M.A.S.-Urteil des EuGH hat der Präsident des Ministerrates einen Schriftsatz vorgelegt, in dem er beantragte, die Verfahrensakten an die Ausgangsgerichte „zum Zwecke der Neubewertung der Relevanz (für die Prüfung der Verfassungskonformität, A.d.Ü.) im Lichte des Urteils des EuGH vom 5.12.2017 in der Rechtssache C-42/17“ zurückzugeben.

14. – Auch einer der Angeklagten im Verfahren vor dem Kassationsgericht, der sich bereits in das Verfahren eingelassen hatte, reichte einen Schriftsatz ein, in dem er den Erlass eines auslegenden Abweisungsurteils (*durch den Verfassungsgerichtshof, A.d.Ü.*) beantragte.

Die Verteidigung des betreffenden Angeklagten hält es für „angemessen“, dass das Verfahren (*vor dem Verfassungsgerichtshof, A.d.Ü.*) durch diese Art von Verfassungsurteil und nicht durch eine „verfahrensrechtliche Entscheidung (lautend auf Unzulässigkeit oder [...] Rückgabe der Verfahrensakten an das Ausgangsgericht)“ beendet wird, um „grundlegende Kriterien für die Auslegung der Gerichte bereitzustellen, die aufgerufen sind, in den betreffenden Verfahren zu urteilen“ und „die Bedingungen des Verhältnisses zwischen dem nationalen Recht und dem Unionsrecht zu verdeutlichen, wenn letzteres den Schutz der Grundrechte der Person berührt“.

Da Rn. 59 des EuGH-Urteils vom 5. Dezember 2017 dahingehend ausgelegt werden könnte, dass sich die Überprüfung der Vereinbarkeit der „Taricco-Regel“ mit dem Grundsatz der Bestimmtheit in Strafsachen durch das nationale Gericht lediglich auf Art. 325 Abs. 1 AEUV bezieht, sollte der Verfassungsgerichtshof klarstellen, dass Absatz 2 dieses Artikels es dem nationalen Gericht nicht gestatten würde, „auf Betrügereien zum Nach-

teil der finanziellen Interessen der Europäischen Union die strengeren Verjährungsregeln, die für kriminelle Vereinigungen zum Zwecke des Schmuggels von Tabak aus Drittländern gelten, anzuwenden“. Die „Taricco-Regel“ (auch soweit sie sich auf Art. 325 Abs. 2 AEUV bezieht) stelle nämlich keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für das nationale Gericht dar, um die innerstaatlichen Vorschriften zur Verjährung von Steuerstraftaten nicht anzuwenden.

Für die Taten, die vor dem 8. September 2015 begangen wurden, könnte das nationale Gericht die Unanwendbarkeit nicht verfügen, da „dies“ dem Rückwirkungsverbot in Strafsachen widersprechen würde, denn es müsste die Verjährung jener Straftaten erklären, die bereits nach den Art. 160 letzter Absatz und Art. 161 Abs. 2 iStGB verjährt sind. Selbst für „jene Straftaten“, die nach dem 8. September 2015 begangen wurden, könnte die Unanwendbarkeit mit verschlechternder Wirkung (in malam partem) nicht aus Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV wegen des Legalitätsprinzips in seiner Ausprägung als Bestimmtheitsgrundsatz, gefolgert werden, und zwar sowohl unter Bezugnahme auf den (*unionsrechtlichen, A.d.Ü.*) Grundsatz der Effektivität als auch auf jenen der Gleichstellung.

15. – Einer der Angeklagten im Strafverfahren vor dem Berufungsgericht Mailand, der sich bereits in das Verfahren eingelassen hatte, reichte ebenfalls einen Schriftsatz ein, in dem er die Rückgabe der Akten an das Ausgangsgericht und hilfsweise beantragte, dass die Fragen mit einem auslegenden Abweisungsurteil (*durch den Verfassungsgerichtshof, A.d.Ü.*) für unbegründet erklärt werden.

Nachdem sich die Verteidigung des Angeklagten auf den wesentlichen Inhalt des Beschlusses Nr. 24/2017 des Verfassungsgerichtshofs bezogen hat, stellt sie fest, dass das Urteil des EuGH vom 5. Dezember 2017 in der Rechtssache C-42/17, M.A.S. und M.B., „eine Form von ius superveniens“ darstellt, die die zu überprüfende „Taricco-Regel“ verändert hat. Denn durch dieses Urteil wurde die Bedeutung von Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV neu definiert, wodurch die Verpflichtung zur Nichtanwendung von der Beachtung des Legalitätsprinzips in Bezug auf Straftaten und Strafen abhängig gemacht wird, um jeden möglichen Konflikt zwischen Art. 2 des Gesetzes Nr. 130/2008, soweit diese Vorschrift die Ratifizierung und Vollstreckung des oben genannten Art. 325 AEUV zulässt, und Art. 25 Abs. 2 iVerf zu beseitigen. Alternativ könnte der Verfassungsgerichtshof ein auslegendes Abweisungsurteil erlassen, in dem er die Frage der Verfassungsmäßigkeit im Lichte des EuGH-Urteils vom 5. Dezember 2017 als unbegründet zurückweist.

Erwägungen:

1. – Der Kassationsgerichtshof hat Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 des Gesetzes Nr. 130 vom 2. August 2008 (Ratifizierung und Umsetzung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte durch Schlussakte, Protokolle und Erklärungen, die am 13. Dezember 2007 in Lissabon angenommen wurden) unter Bezugnahme auf die Art. 3, 11, 24, 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 101 Abs. 2 iVerf gestellt.

2. – Das Berufungsgericht Mailand wiederum hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 des Gesetzes Nr. 130/2008 unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 2 iVerf gestellt.

3. – Die angefochtene Bestimmung ordnet die Durchführung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in der durch Art. 2 des Vertrags

von Lissabon vom 13. Dezember 2007 geänderten und durch das Gesetz Nr. 130/2008 ratifizierte Fassung, und damit von Art. 325 AEUV an.

Die Ausgangsgerichte bezweifeln die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, soweit sie die Anwendung von Art. 325 AEUV im Sinne der Auslegung durch das Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 8. September 2015 in der Rechtssache C-105/14, *Taricco*, erfordert, was bedeutet, dass in bestimmten Fällen die Anwendung von Art. 160 Abs. 3 sowie Art. 161 Abs. 2 iStGB auf Straftaten der Mehrwertsteuer, die Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellen, unterbleibt.

Die kombinierten Bestimmungen von Art. 160 Abs. 3 und Art. 161 Abs. 2 iStGB sehen eine Begrenzung der Verlängerung der Verjährungsfrist nach einer Unterbrechungshandlung vor. Diese Grenze (*der absoluten Verjährungsfrist*, A.d.Ü.) gilt jedoch nicht für jene Straftaten, die in Art. 51 Abs. 3-bis und 3-quater der Strafprozessordnung (*im Folgenden: itStPO*, A.d.Ü.) aufgezählt sind.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Taricco* hat ergeben, dass das nationale Gericht unter den weiter unten genannten Bedingungen die Art. 160 Abs. 3 und 161 Abs. 2 iStGB unangewendet lassen muss, sodass es die Straftaten für nicht verjährt erklärt und das Strafverfahren dann weiterführt, wenn zwei Fallkonstellationen vorliegen: erstens nach einer Regel, die sich aus Art. 325 Abs. 1 AEUV ableitet, nämlich wenn diese Verjährungsregelung wirksame und abschreckende Sanktionen in einer erheblichen Anzahl schwerer Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verhindert; zweitens nach einer Regel, die sich aus Art. 325 Abs. 2 AEUV (sog. Assimilierungs- bzw. Gleichstellungsgrundsatz) ableitet, nämlich wenn die Verjährungsfrist aufgrund der genannten Norm kürzer als jene ist, die das nationale Recht für ähnliche Betrugsfälle zum Nachteil des Mitgliedstaats vorsieht.

Beide Ausgangsgerichte beurteilen Angeklagte wegen Straftaten, die als verjährt angesehen werden würden, wenn Art. 160 Abs. 3 und Art. 161 Abs. 2 iStGB zur Anwendung kommen würden. Anders hingegen müsste entschieden werden, wenn diese (Verjährungs-)Bestimmungen aufgrund der „*Taricco-Regel*“ nicht angewendet werden würden.

Die Ausgangsgerichte stellen fest, dass diese Regel in den jeweiligen Verfahren zweifellos anwendbar sind, da sie schweren Mehrwertsteuerbetrug betreffen und folglich die finanziellen Interessen der Union schädigen. Die Betrügereien würden außerdem in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen vorliegen, sodass sämtliche Voraussetzungen bestehen, die die „*Taricco-Regel*“ konkretisieren.

Ausschließlich im Mailänder Prozess wäre zudem Art. 325 Abs. 2 AEUV von Relevanz und hätte dementsprechend dieselbe Wirkung, denn einigen Angeklagten wird die Straftat der kriminellen Vereinigung zum Zwecke der Begehung von Steuerdelikten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer vorgeworfen. Diese Straftat ist nicht in der Liste der Straftaten nach Art. 51 Abs. 3-bis und 3-quater iStPO aufgezählt, obwohl in der Aufzählung von Abs. 3-bis die Vorschrift des Art. 291-quater des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 23. Januar 1973 (Annahme des Einheitsgesetztextes über die Zollvorschriften), namentlich die kriminelle Vereinigung zum Zwecke der Begehung von Straftaten des Schmuggels von Tabak aus Drittländern genannt wird. Vor diesem Hintergrund würde es also einen Betrugsfall zum Nachteil Italiens geben, der zwar Ähnlichkeiten zu jener Straftat aufweist, die Prozessgegenstand im vorliegenden Berufungsgericht ist, für den aber die nationale Rechtsordnung strengere Verjährungsregeln vorsieht, weshalb auf diese Weise gegen den Unionsgrundsatz der Gleichstellung verstoßen wird.

4. – Nachdem die Ausgangsgerichte die Notwendigkeit zur Anwendung der „*Taricco-Regel*“ dargelegt haben, sind sie der Auffassung, dass ihre Anwendung den obersten Grundsätzen der Verfassungsordnung des Staates widerspricht, und rügen daher die nationale Gesetzeslage, die diese Regel in unser Rechtssystem wegen des Anwendungsbefehls von Art. 325 AEUV integriert.

Da das Rechtsinstitut der strafrechtlichen Verjährung materiell-rechtliche Natur aufweist, hält der Kassationsgerichtshof Art. 25 Abs. 2 itVerf für verletzt, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts in Strafsachen, da die Verjährungsregeln nicht mehr gesetzmäßig wären; unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes wegen der unbestimmten Formulierung der Begriffe „schwerer Betrug“ und „beträchtliche Anzahl von Fällen“, um die sich die „*Taricco-Regel*“ dreht; sowie unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots, da die Taten, die den Angeklagten vorgeworfen werden, vor dem 8. September 2015, dem Tag der Veröffentlichung des *Taricco-Urteils*, begangen wurden.

Darüber hinaus läge ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 2 itVerf vor, weil von dem Gericht ein Vorgehen verlangt würde, das implizit eine „Beurteilung kriminalpolitischer Natur“ beinhalten würde, welche jedoch in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen würde.

Ferner würden die Art. 3 und 24 itVerf verletzt werden, und zwar wegen der offensichtlichen Unvertretbarkeit der „*Taricco-Regel*“ und der damit für den Angeklagten verbundenen fehlenden Möglichkeiten, den Zeitpunkt der Verjährung der Straftat vorherzusehen und in der Folge abzuwägen, gegebenenfalls (*nicht das ordentliche Hauptverfahren in Strafsachen, sondern*, A.d.Ü.) ein Sonderstrafverfahren zu wählen.

Schließlich wäre auch Art. 27 Abs. 3 itVerf verletzt, da die Verknüpfung der Verjährungsfrist ausschließlich mit Erwägungen zum Schutz der finanziellen Interessen den Resozialisierungszweck der Strafe untergraben würde.

Das Berufungsgericht Mailand wiederum vertritt nach Feststellung des materiell-rechtlichen Charakters der strafrechtlichen Verjährung die Auffassung, dass die „*Taricco-Regel*“ wegen ihres rückwirkenden Charakters in malam partem Art. 25 Abs. 2 itVerf verletzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die im Ausgangsverfahren bestrittenen Verbrechen vor dem 8. September 2015 begangen wurden.

5. – Mit Beschluss Nr. 24/2017 hat der Verfassungsgerichtshof die Verfahren verbunden und den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens um die Auslegung der richtigen Bedeutung von Art. 325 AEUV und des *Taricco-Urteils* ersucht.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs würde die allfällige Anwendung der „*Taricco-Regel*“ in unserem Rechtssystem gegen Art. 25 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 2 itVerf verstoßen und könnte daher selbst unter Berücksichtigung des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union nicht gestattet werden.

Der Verfassungsgerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass das *Taricco-Urteil* selbst (Rn. 53 und 55) eine solche Anwendung jedes Mal dann tendenziell ausschließt, wenn sie der Verfassungsidentität des Mitgliedstaats zuwiderläuft und insbesondere einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip im Strafrecht zur Folge hat, wie er von den zuständigen Behörden dieses Staates verstanden wird.

Die Bestätigung dieser Auffassung wurde beim EuGH beantragt.

6. – Die Große Kammer des EuGH hat mit Urteil vom 5. Dezember 2017 in der Rechtssache C-42/17, M.A. S. und M.B., den Zweifel an der Auslegung durch diesen Verfassungsgerichtshof verstanden und festgestellt, dass von der Verpflichtung des nationalen Gerichts zur Unanwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften über Verjährungsfristen auf der Grundlage der „*Taricco-Regel*“ abgesehen

werden kann, wenn sie zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Straftaten und Strafen führt, weil die anzuwendende Gesetzesvorschrift unzureichend bestimmt ist oder weil die Rechtsvorschriften über ihre rückwirkende Anwendung ein strengeres Strafmaß als jenes vorsieht, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat angewendet werden würde.

7. – Das neue Urteil des EuGH wirkt auf zwei miteinander verbundenen Ebenen.

Erstens stellt es klar, dass die „Taricco-Regel“ aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots in malam partem nicht auf jene Handlungen Anwendung findet, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Taricco-Urteils, welches diese Regel verkündet hat, und damit vor dem 8. September 2015, begangen wurden (Rn. 60). Es handelt sich um ein Verbot, das sich unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt und keiner weiteren Überprüfung durch die nationalen Justizbehörden bedarf.

Zweitens beauftragt das Urteil die genannten Justizbehörden, die Vereinbarkeit der „Taricco-Regel“ mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu prüfen (Rn. 59). Um zur Nichtanwendung der nationalen Rechtsvorschriften über Verjährungsfristen zu gelangen, ist es notwendig, dass das nationale Gericht zu einer positiven Prüfung über die Vereinbarkeit der „Taricco-Regel“ mit dem Bestimmtheitsgrundsatz gelangt, der sowohl einen obersten Grundsatz der italienischen Verfassungsordnung als auch einen Eckpfeiler des Rechts der Europäischen Union darstellt, nämlich aufgrund von Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie sie am 7. Dezember 2000 in Nizza und in einer adaptierten Version am 12. Dezember 2007 in Straßburg (Rn. 51 und 52 des M.A.S.-Urteils) verkündet wurde.

8. – In Bezug auf Letzteres ist das bereits im Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Nr. 24/2017 Gesagte zu wiederholen. Die zuständige Behörde für die Durchführung der vom EuGH aufgetragenen Überprüfung ist der Verfassungsgerichtshof, dem allein die Aufgabe zukommt, festzustellen, ob das Unionsrecht den obersten Grundsätzen der Verfassungsordnung und insbesondere den unveräußerlichen Rechten der Person widerspricht. Zu diesem Zweck besteht die wesentliche Rolle des Tatgerichts darin, die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit jener nationalen Rechtsvorschrift zu stellen, welche der angeblich im Normenkonflikt stehenden europäischen Rechtsnorm Einzug (*ins innerstaatliche Recht*, A.d.Ü.) verschafft. Daher kann dem vom Präsidenten des Ministerrates und durch eine Verfassenspartei im Verfahren vor dem Berufungsgericht Mailand vorgebrachten Antrag auf Rückgabe der Verfahrensakte nicht stattgegeben werden, da es nach dem M.A.S.-Urteil zunächst Sache dieses Verfassungsgerichtshofs ist, die Anwendbarkeit der „Taricco-Regel“ in unserer Rechtsordnung zu beurteilen.

9. – Im Lichte der klarstellenden Auslegung durch das M.A.S.-Urteil erweisen sich sämtliche von beiden Ausgangsgerichten aufgeworfenen Fragen als unbegründet, da die „Taricco-Regel“ in den betreffenden anhängigen Strafverfahren nicht anwendbar ist.

10. – In beiden Ausgangsverfahren geht es um Sachverhalte, die sich vor dem 8. September 2015 ereignet haben. Deshalb wird die Anwendbarkeit von Art. 160 Abs. 3 und Art. 161 Abs. 2 itStGB und die daraus resultierende Verjährung der Straftaten in den jeweiligen Verfahren von der M.A.S.-Entscheidung selbst anerkannt, zumal diese (*EuGH-Entscheidung*, A.d.Ü.) die Wirkung der „Taricco-Regel“ in Bezug auf jene Straftaten ausschließt, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden.

Gleichwohl sind die aufgeworfenen Fragen relevant, denn die ausschließliche Anerkennung auf der alleinigen Grundlage des M.A.S.-Urteils, wonach die Verjährungsfrist abgelaufen ist, würde gleichwohl die Anwendung der

„Taricco-Regel“ bedeuten, obgleich lediglich der diesbezügliche Zeitraum festgestellt worden ist.

Unabhängig davon, wann der Sachverhalt sich zeitlich ereignet hat, namentlich vor oder nach dem 8. September 2015, kann das Tatgericht die „Taricco-Regel“ nicht anwenden, da diese im Widerspruch zum Grundsatz der Bestimmtheit in Strafsachen steht, wie er in Art. 25 Abs. 2 itVerf verankert ist.

Bei der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, die in diesem speziellen Fall durch den Verfassungsgerichtshof auch in Erfüllung der vom EuGH geforderten Überprüfung vorzunehmen ist, ist lediglich an jene Ausführungen zu erinnern, die bereits im Beschluss Nr. 24/2017 des Verfassungsgerichtshofs festgestellt worden waren.

Ein Rechtsinstitut mit Auswirkungen auf die Strafbarkeit des Einzelnen, welches dem Zeitablauf jene Wirkung zuschreibt, wodurch die Anwendung von Strafe verhindert wird, fällt in unserer Rechtsordnung in den verfassungsrechtlichen Anwendungsbereich der materiellen Strafgesetzlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 2 itVerf, und zwar in einer besonders weitreichenden Ausgestaltung.

Daher muss die Verjährung als ein materiell-rechtliches Rechtsinstitut angesehen werden, das der Gesetzgeber so ausgestalten kann, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Vergessen und dem Interesse an der Verfolgung der Straftaten hergestellt wird, solange der durch die Straftat ausgelöste soziale Alarm nicht erloschen ist (weshalb ihre Anwendung letztlich auch für Straftaten von besonderer Schwere ausgeschlossen sein kann), allerdings immer unter Einhaltung dieser verfassungsrechtlich verbindlichen Prämisse (statt vieler, siehe die Urteile des itVerfGH Nr. 143/2014, 236/2011, 294/2010 und 393/2006 sowie die Beschlüsse Nr. 34/2009, 317/2000 und 288/1999).

11. – In diesem Zusammenhang wird der Mangel an Bestimmtheit klar, der sowohl Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV (in Bezug auf jenen Teil, aus dem die „Taricco-Regel“ abgeleitet werden kann) als auch die „Taricco-Regel“ selbst charakterisiert.

In Bezug auf jenen Teil, der sich aus Art. 325 Abs. 1 AEUV ergibt, ist die „Taricco-Regel“ bei der Definition der „erheblichen Zahl von Fällen“, in deren Rahmen die Regel Anwendung finden kann, unheilbar unbestimmt, weil das Strafgericht für die Rechtsanwendung über keinerlei Kriterien verfügt, die es ihm ermöglichen würden, aus dieser Vorgabe (*des Taricco-Urteils*, A.d.Ü.) eine hinreichend definierte Regel zu entnehmen. Auch kann einem solchen Tatgericht nicht die Aufgabe übertragen werden, ein kriminalpolitisches Ziel zu verfolgen und sich von der Herrschaft des Gesetzes zu befreien, dem es stattdessen unterliegt (Art. 101 Abs. 2 itVerf).

Von Anfang an ist Art. 325 AEUV unbestimmt, soweit er hier einschlägig ist, denn sein Wortlaut erlaubt es dem Einzelnen nicht, die Geltung der „Taricco-Regel“ vorherzusehen.

Das M.A.S.-Urteil betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass die strafrechtlichen Grundsatzentscheidungen materiell-rechtlicher Natur es dem Einzelnen ermöglichen, im Voraus die Folgen seines Verhaltens zu kennen, und zwar auf der Grundlage des Wortlautes der entsprechenden Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe der Auslegung, die durch die Gerichte vorgenommen wird (Rn. 56). Zumindest in Ländern kontinental-europäischer Tradition, und sicherlich in Italien, bekräftigt dies (auch im Rahmen des EU-Rechts, da es die verfassungsmäßige Identität der Mitgliedstaaten zu achten hat) die unerlässliche Voraussetzung, dass derartige Entscheidungen in Gesetzestexten verankert werden, die der Kenntnisnahme durch die Mitbürger zugänglich sind. In Bezug auf den soeben genannten Ursprung im geschriebenen Gesetz aus der Feder des Gesetzgebers erschöpft sich die Rolle des

Strafrichters in jener eines interpretativen Unterstüters, da dieser (*gegenüber dem Gesetzgebungsprozess nur, A.d.Ü*) als *posterius* damit betraut ist, etwaige Grauzonen zu überprüfen und die richtige Bedeutung der Vorschrift aus jenen Möglichkeiten zu identifizieren, die der Wortlaut erlaubt und die sich der Einzelne selbst im Zuge der Lektüre vor Augen führen kann.

Der Bestimmtheitsgrundsatz hat eine zweifache Ausrichtung, denn er beschränkt sich nicht mit Blick auf die Gerichte, dass die Gesetzesbindung der Rechtsprechungstätigkeit gewährleistet wird, indem für die Anwendung angemessen definierte Normen ausgearbeitet werden. Sondern er gewährleistet auch jedermann eine „ausreichend klare und unmittelbare Wahrnehmung“ möglicher Anhaltspunkte für strafrechtliches Unrecht des eigenen Verhaltens (Urteile des itVerfGH Nr. 327/2008 und Nr. 5/2004, im gleichen Sinne Urteil Nr. 185/1992).

Selbst wenn die „Taricco-Regel“ infolge der fortschreitenden Ausdifferenzierung bzw. Verfeinerung durch die europäische und nationale Rechtsprechung weniger verschwommene Konturen erhalten würde, wäre dies immer noch unzulässig, um „den allfälligen ursprünglichen Mangel an Bestimmtheit strafrechtlicher Vorschriften zu beseitigen“ (Urteil des itVerfGH Nr. 327/2008).

12. – Es ist sogar evident (auch im Lichte der Überraschung, welche die Gemeinschaft der Juristen in der umfangreich geführten akademischen Debatte infolge des Taricco-Urteils in verschiedenen gestalteten Nuancen an den Tag gelegt hat), dass sich der Einzelne bei der Lektüre von Art. 325 AEUV nicht vorstellen konnte (und selbst heute nicht auf der Grundlage des alleinigen Wortlautes kann), dass daraus jene Regel abgeleitet worden wäre, die es erfordert, einen besonderen Aspekt des strafrechtlichen Rechtsinstituts der Verjährung unter sehr spezifischen Voraussetzungen unangewendet zu lassen. Wenn es wahr ist, dass auch „das Bestimmteste aller Gesetze die ‚Lektüre‘ und systematische Interpretation erfordert“ (Urteil Nr. 364/1988), bleibt festzuhalten, dass beides nicht die *prævia lex scripta* vollständig ersetzen kann, mit der dem Einzelnen „die Rechtssicherheit von zulässigen und frei gewählten Handlungen“ garantiert werden soll (Urteil des itVerfGH Nr. 364/1988).

Das ist so, als würde man sagen, dass eine Entscheidung über die Strafbarkeit unabhängig vom Gesetzestext, der den Mitbürgern zugänglich ist, entnommen werden muss – also im Gegensatz zu dem, was durch die „Taricco-Regel“ geschieht. Es ist zwar allein Sache des EuGH, das Unionsrecht einheitlich auszulegen und zu präzisieren, ob es unmittelbare Wirkung hat, aber es ist auch unbestreitbar, wie das M.A.S.-Urteil anerkannt hat, dass ein Auslegungsergebnis, das nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entspricht, keinen Einzug in unser Rechtssystem haben kann.

13. – Was soeben dargelegt wurde, betrifft die „Taricco-Regel“, nämlich sowohl in Bezug auf den Teil aus Art. 325 Abs. 1 AEUV, als auch auf den Teil laut Art. 325 Abs. 2 AEUV.

Auch wenn im letztgenannten Fall der unionsrechtliche Gleichstellungsgrundsatz nicht im Wesentlichen zu einem analogen Verfahren in *malam partem* geführt hätte, und es dem Strafgericht möglich gewesen wäre, ohne unzumutbare Unsicherheitsmargen tätig zu werden, hätte die „Taricco-Regel“ in jedem Fall keine hinreichend bestimmte Gesetzesgrundlage in Art. 325 AEUV gehabt, aus der der Einzelne eigenständig die Konturen der „Taricco-Regel“ in der Vergangenheit ableiten konnte bzw. dazu heute im Stande wäre.

Mit anderen Worten, selbst wenn das Strafgericht die Möglichkeit in Betracht ziehen würde, Steuerbetrug zum Nachteil des Staates mit dem Steuerbetrug zum Nachteil der Europäischen Union gleichzusetzen, um zu verhindern, dass letzterer in Bezug auf die Verjährungsfrist weniger streng behandelt wird, würde Art. 325 Abs. 2 AEUV weiterhin seine nicht hinreichend bestimmte Beschaffenheit als Gesetzesgrundlage für eine derartige Tätigkeit in Strafsachen nicht verlieren, da sich die Mitbürger auf der Grundlage des alleinigen normativen Rahmens eine derartige Wirkung nicht hätten vorstellen können und auch heute nicht können.

Es bleibt noch hinzuzufügen, dass selbst in der Begründung des Taricco-Urteils keine ausreichende Bestimmtheit in Bezug auf „Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats“ zu finden ist, für die „Verjährungsfristen festgelegt sind, die über die für Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union hinausgehen“. In der Tat handelt es sich um eine allgemeine Aussage, die durch ihre insgesamt fragwürdige Beurteilung nicht im Stande ist, den Anforderungen an den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen und insbesondere den Mitbürgern keine gesicherte Kenntnisnahme gewährleistet.

14. – Die Unanwendbarkeit der „Taricco-Regel“, wie sie durch das M.A.S.-Urteil anerkannt wird, hat ihren Ursprung nicht nur in der republikanischen Verfassung Italiens, sondern sogar im Recht der Union selbst, weshalb die von diesem Verfassungsgerichtshof im Beschluss Nr. 24/2017 dargestellte Grundannahme bestätigt wurde, dass es keinen Grund für einen Normenkonflikt gibt. Das bedeutet, dass alle aufgeworfenen Fragen unbegründet sind, denn unabhängig von den weiteren vorgebrachten Aspekten zur Verfassungswidrigkeit versperrt die Missachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes in Strafsachen ausnahmslos den Weg für den Einzug der „Taricco-Regel“ in unsere Rechtsordnung.

Aus all diesen Gründen erklärt der Verfassungsgerichtshof nach Verbindung der Verfahren, die Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 des Gesetzes Nr. 130/2008 vom 2. August 2008 (Ratifizierung und Umsetzung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte mit Schlussakte, Protokollen und Erklärungen, die am 13. Dezember 2007 in Lissabon angenommen wurden), die vom Kassationsgericht in Bezug auf die Art. 3, 11, 24, 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 und Art. 101 Abs. 2 itVerf aufgeworfen wurden, sowie durch das Berufungsgericht Mailand unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 2 itVerf mit den oben genannten Beschlüssen für unbegründet.

An der Entscheidung wirkten mit: Präsident Giorgio LATTANZI (*Berichterstatter*), Richter Aldo CAROSI, Richterin Marta CARTABIA, die Richter Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, die Richterinnen Silvana SCIARRA, Daria de PETRIS, die Richter Franco MODUGNO, Augusto Antonio BARBERA, Giulio PROSPERETTI, Giovanni AMOROSO, Francesco VIGANÒ

Bearbeitung und Übersetzung:
Dr. Lukas Staffler, Zürich

Ann. d. Red.: S.a. den Aufsatz von Staffler, Verfassungsidentität und strafrechtliche Verjährung. Das (vorläufige) Ende des Konflikts zweier Höchstgerichte in der Rechtssache Taricco, EuGRZ 2018, 613 ff. (in diesem Heft).